

Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes
bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehe-
wohnung bei Trennung
(Stand: 13. März 2000)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten
(Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

§ 1
Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt; Näherungs- und Kontaktverbote

(1) Hat jemand vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag des Verletzten die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn jemand einem anderen mit einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gedroht hat.

(2) Das Gericht kann dem Täter insbesondere untersagen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Verletzten aufzuhalten oder vom Gericht zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich der Verletzte regelmäßig aufhalten muss. Es kann ihm auch aufgeben, für den Verletzten unzumutbare Zusammentreffen zu vermeiden. Verbote nach Satz 1 und 2 sollen in der Regel befristet werden. Die Frist kann verlängert werden.

§ 2

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat der Verletzte mit dem Täter zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so kann er verlangen, ihm die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte ist auch dann gegeben, wenn das Wohl von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

1. weitere Verletzungen und Drohungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass dem Verletzten das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist,
2. der Verletzte nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die Überlassung der Wohnung verlangt.

(3) Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte der Verletzte innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters stehen entgegen. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht. Nach Ablauf der Frist kann das Gericht dem Verletzten die Wohnung zuweisen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefährdung des Wohls eines im Haushalt lebenden Kindes zu vermeiden; §§ 4 bis 7a der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats gelten entsprechend.

(4) Ist dem Verletzten die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts erheblich zu erschweren oder zu vereiteln. Der Verletzte hat eine Vergütung für die Nutzung zu entrichten, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 3

Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht der Verletzte im Zeitpunkt einer Verletzung oder der Drohung mit einer Verletzung nach § 1 Abs. 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche des Verletzten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1361b wird wie folgt gefasst:

„§ 1361b

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte ist auch dann gegeben, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehwohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung gedroht, so ist der Anspruch nach Absatz 1 nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen zu besorgen sind; eine teilweise Überlassung der Wohnung kommt in diesen Fällen in der Regel nicht in Betracht.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehwohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts erheblich zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehwohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

2. § 1903 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 a werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Parteien in häuslicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben.“
2. § 23 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. Verfahren über Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats;“
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben.“

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 13, 14“ ersetzt.
2. § 620 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

- „9. die Schutzmaßnahmen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Parteien in häuslicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben;
 10. die Benutzung einer Wohnung nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes;“
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.
3. In § 620c Satz 1 werden nach dem Wort „angeordnet“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen“ durch die Wörter „über einen Antrag nach §§ 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes oder über einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung entschieden“ ersetzt.
4. § 621 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats,“
 - bb) In Nummer 12 werden nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma und folgende Nummern 13 und 14 eingefügt:

„13. Schutzmaßnahmen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Parteien in häuslicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben,
14. Ansprüche nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4, 13 und 14“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Unterhaltstiteln“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen der Nummern 13 und 14 Anordnungen gegenüber dem anderen Ehegatten.“

5. In § 621a Abs. 1 Satz 1 und § 621 e Abs. 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma eingefügt und die Angabe „sowie 12“ durch die Angabe „12, 13 sowie 14“ ersetzt.
6. In § 621f wird die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6 bis 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6 bis 9, 13 sowie 14“ ersetzt.
7. Nach § 621f wird folgender § 621g eingefügt:

„§ 621g

Ist ein Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 7 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Gericht auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Die §§ 620a bis 620g der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. In Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 13 und 14 findet § 64a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.“

8. In § 623 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
9. § 629a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 7 oder 9“ durch die Angabe „Nr. 7, 9, 13 oder 14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 13, 14“ ersetzt.
10. § 794 Abs. 1 Nr. 3 a wird wie folgt gefasst:

„3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620 Satz 1 Nr. 4 bis 11, §§ 621 f, 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, § 644;“

11. Dem § 885 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Bei einer einstweiligen Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 7, 10 oder § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats sind, ist die mehrfache Vollziehung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Schuldner bedarf es nicht.“

12. Dem § 892 wird folgender § 892a eingefügt:

„§ 892 a

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. Im übrigen sind §§ 890 und 891 anwendbar.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. Überlassung der Ehewohnung (§ 1361 b), wenn Kinder im Haushalt leben,“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes an, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.“

2. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64a

(1) Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes werden erst mit der Rechtskraft wirksam. In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes gelten §§ 11, 13 bis 18 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufige Regelungen in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 erlassen. Die §§ 620a bis 620g der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Das Gericht kann anordnen, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist. Im Falle des Erlasses der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung wird die Anordnung auch mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Falle des Erlasses ohne mündliche Verhandlung als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und zur Vollziehung; auf Antrag des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollziehung erfolgen.

(3) Aus rechtskräftigen Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1, gerichtlichen Vergleichen und einstweiligen Anordnungen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere nach §§ 885, 890, 891 und 892a der Zivilprozessordnung statt.“

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „und 9“ durch die Angabe „9, 13 und 14“ ersetzt.
2. In § 19a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, 13 und 14 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

3. In Nummer 1701 der Anlage 1 wird die Angabe „§ 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO“ durch die Angabe „§ 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 11 ZPO“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Gebührenfreie Tätigkeiten

Für die in den §§ 92 bis 95, 97 und 98 genannten Tätigkeiten werden nur die in diesen Vorschriften bestimmten Gebühren erhoben; im übrigen ist die Tätigkeit gebührenfrei. Für einstweilige Anordnungen werden keine Gebühren erhoben.“

2. Nach § 99 wird folgender § 100 eingefügt:

„§ 100

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

(1) Für Entscheidungen in Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 13 und 14 der Zivilprozessordnung wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

(3) Zahlungspflichtig ist nur der Beteiligte, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt; es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Gebühr abzusehen ist.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners in den Fällen der §§ 892 und 892a der Zivilprozessordnung.“

Artikel 9

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 7 Abs. 3 und in § 31 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „und 9“ durch die Angabe „, 9, 13 und 14“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Ehewohnung und Hausrat

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehewohnung und den im Inland befindlichen Hausrat sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 4)“ gestrichen.

3. In § 18 a werden die Wörter „Regelung über die Benutzung der Ehewohnung im Falle des“ durch die Wörter „Entscheidungen nach“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [Einsetzen: 1. Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil der Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der zivilrechtliche Schutz bei Gewalttaten verbessert werden. Er ist ein wichtiger Bestandteil des Bündels von Maßnahmen, das die Bundesregierung am 1. Dezember 1999 mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen hat. Die Neuregelungen sollen den Zivilgerichten klare Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen der von Gewalt betroffenen Bürger gegeben werden. Dies gilt insbesondere für Gewalttaten, die sich im sozialen Nahraum des Opfers ereignen; bei häuslicher Gewalt sind ganz überwiegend Frauen die Opfer.

Um den Schutz vor Gewalttaten auch außerhalb des häuslichen Bereichs zu verbessern, sind diese ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes einbezogen worden. Da wirksamer Schutz vor Gewalt voraussetzt, dass der Betroffene schnell und einfach zu seinem Recht kommt, sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend überarbeitet worden. Dies gilt vor allem für das Vollstreckungsrecht, das nunmehr unmittelbaren Zwang zur Durchsetzung gerichtlicher Schutzanordnungen zulässt.

Soweit der Gesetzentwurf der Gewalt im häuslichen Bereich wirksam begegnen will, steht er im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben der Fraktionen der SPD und des Bündnis 90/Eie Grünen zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, das Recht eines jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern.

A. Reformbedürfnis

Die zunehmende Ausübung von Gewalt – sei es im öffentlichen, sei es im privaten Bereich – stellt ein immer größer werdendes gesellschaftliches Problem dar. Die Gewalt im häuslichen Umfeld ist dabei die am häufigsten auftretende Form der Gewalt. Opfer der häuslichen Gewalt sind in der Regel Frauen und Kinder. Genauere Untersuchungen liegen für Deutschland noch nicht vor; zuverlässige Schätzungen, die sich auf Untersuchungen in anderen Ländern stützen können, gehen davon aus, dass in jeder dritten Partnerschaft Frauen Gewalt erfahren. Ca. 40.000 Frauen flüchten jährlich vor der Gewalt ihres Partners und suchen Zuflucht im Frauenhaus.

Auch die Schätzungen über die Häufigkeit von Kindesmisshandlungen sind erschreckend hoch. Da diesem Bereich der häuslichen Gewalt mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Bundestags-Drucksache 14/1247) zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung besondere Aufmerksamkeit eingeräumt wird, sei hier davon abgesehen, näher darauf einzugehen.

Die Bundesregierung will der Gewalt gegen Frauen wirksam begegnen und hat daher am 1. Dezember 1999 den Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen. Die Schwerpunkte des Aktionsplans, mit dem zum ersten Mal ein Gesamtkonzept vorgelegt worden ist, liegen in den Bereichen Prävention, Rechtsetzung, Kooperation zwischen Institutionen und Projekten, Vernetzung von Hilfsangeboten, Täterarbeit, Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit und internationale Zusammenarbeit. Ziel ist, Gewalt gegen Frauen durch ein Bündel von Maßnahmen auf den unterschiedlichsten Gebieten zu verhindern helfen. Die Verbesserung des Rechtsschutzes bei häuslicher Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts. Er wird nicht nur den unmittelbaren Schutz von Frauen verbessern, die von Gewalt betroffen sind, sondern auch zur Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas beitragen, in dem Gewalt in jedweder Form, insbesondere auch die gegen Frauen und Kinder, geächtet ist.

Wie schon im Aktionsplan näher ausgeführt worden ist, sieht die Bundesregierung den Schwerpunkt bei den gesetzgeberischen Maßnahmen in einer Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes. Soweit das Strafrecht zu einem verbesserten Schutz vor Gewalttaten beitragen kann, wird auf die entsprechenden Ausführungen im Aktionsplan der Bundesregierung verwiesen. Das Zivilrecht einschließlich des anzuwendenden Verfahrensrechts ist in den Fällen opfergerechter auszugestalten, in denen das Polizei-

recht keine Möglichkeiten bietet, vorbeugend gegen Gewalttäter einzuschreiten. Das Zivilrecht kann hier mit sogenannten Schutzanordnungen helfen und eine in der Praxis oft auftretende „Rechtsschutzlücke“ füllen.

Die Zivilrechtswissenschaft hat sich erst in den letzten Jahren verstärkt mit den zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt auseinandergesetzt und gesetzgeberischen Handlungsbedarf festgestellt. Dies geschah insbesondere im Zusammenhang mit den Überlegungen zur einer Reform des erst im Jahr 1986 eingeführten § 1361 b BGB (Überlassung der Ehewohnung im Falle des Getrenntlebens). Zur Weiterführung der Diskussion haben das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Mai 1999 eine Fachtagung mit dem Thema „Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt“ durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung hat das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt seine in Arbeitsgruppen von Fachleuten erarbeiteten Gesetzgebungsvorschläge vorgestellt (siehe die zu dieser Fachtagung erschienene Dokumentation, Bonn 1999).

B. Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt nach geltendem Recht

Das geltende Zivilrecht bietet vielfältige Möglichkeiten der nachträglichen oder vorbeugenden Reaktion auf Gewalttaten. Dies gilt auch, wenn diese sich im sozialen Nahraum ereignet.

- I. Überlassung der Ehewohnung bei Vorliegen einer „schweren“ Härte nach § 1361 b BGB.

Im Ehe- und Familienrecht findet sich als einzige Norm zum Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich die Vorschrift des § 1361 b BGB.

Nach § 1361 b BGB, der durch das Unterhaltsänderungsgesetz vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) eingefügt worden ist, kann ein Ehegatte die Ehewohnung ganz oder teilweise für sich beanspruchen, soweit dies erforderlich ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Der Überlassungsanspruch setzt allerdings voraus, dass die Eheleute bereits getrennt leben oder einer von ihnen getrennt leben will. Mit der Vorschrift sollte die Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergab,

dass das BGB nach § 1565 Abs. 2 BGB für die Scheidung grundsätzlich das 1-jährige Getrenntleben der Eheleute fordert, andererseits die Zuweisung der Ehe- wohnung durch einstweilige Anordnung in § 620 Satz 1 Nr. 7, § 620 a Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Regel von der Einleitung eines – schlüssig noch nicht begründbaren – Scheidungsverfahrens abhängig gemacht hat.

Die Rechtsprechung nimmt eine „schwere“ Härte in folgenden Fällen an: Schwere körperliche Misshandlungen der Familienmitglieder, schwere Störungen des Familienlebens wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs, Terrorisierung der Familie aufgrund psychischer Erkrankung, Ängstigung durch Morddrohung, verbotene Eigenmacht gegenüber krankem Ehegatten.

- II. Ansprüche des Opfers nach dem Recht der unerlaubten Handlungen
Der deliktische Rechtsschutz nach §§ 823 ff. BGB gewährt dem Opfer von Ge- walttaten gegen den Täter einen Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei Verletzung des allgemei- nen Persönlichkeitsrechts auch in Fällen unzumutbarer Belästigungen. Dieser Anspruch kann auch den Ersatz immateriellen Schadens durch Zahlung eines Schmerzensgeldes nach § 847 BGB umfassen. Ergänzt wird er durch den An- spruch auf Unterlassung weiterer Verletzungen (§§ 823, 1004 BGB analog).

1. Schadensersatzansprüche

In § 823 BGB - der Grundnorm des Schadensersatzrechts - werden der Körper, die Gesundheit und die Freiheit als geschützte Rechtsgüter aus- drücklich erwähnt, bei deren schuldhafter Verletzung dem Opfer ein Scha- densersatzanspruch gegen den Täter zugebilligt wird. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung als geschütztes Rechtsgut auch das allgemeine Per- sönlichkeitsrecht anerkannt. Ist ein Tatbestand des Strafgesetzbuches ver- letzt, greift auch § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der verletzten straf- rechtlichen Schutznorm als Anspruchsgrundlage ein.

Dem Opfer kann als Schadensersatz auch ein Schmerzensgeld nach § 847 BGB im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zustehen.

In vielen Fällen werden der von Gewalt ihres Partners betroffenen Frau Schadensersatzansprüche aber nicht nutzen, da die Geltendmachung und die Verwirklichung des Anspruchs zu Lasten des Familienunterhalts ginge oder bei Mittellosigkeit des Täters ohnehin nicht zu realisieren wäre.

2. Unterlassungsansprüche des Verletzten

Der – zivilrechtliche - Anspruch einer jeden Person gegen eine andere auf Unterlassung von Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung aus analoger Anwendung des § 1004 BGB auf die anderen in § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechte. Gestützt auf § 823 Abs. 1, § 1004 BGB analog haben Gerichte schon sog. Schutzanordnungen wie Misshandlungs-, Belästigungs-, Näherungs- und Kontaktverbote ausgesprochen (LG Oldenburg NJW 1996, 62 - 64). Die Praxis ist aber nicht einheitlich.

3. Ansprüche auf Wohnungsüberlassung außerhalb von § 1361 b BGB

Ein Bedürfnis für eine Wohnungsüberlassung besteht nicht nur in den Fällen de § 1361 b BGB, in denen Eheleute getrennt leben oder einer von ihnen getrennt leben will. Auch in anderen häuslichen Gemeinschaften kann die Überlassung der Wohnung an einen Bewohner zu dessen Schutz vor Gewalttaten eines anderen Mitbewohners erforderlich sein. Eine entsprechende Anwendung von § 1361b BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften, wie sie vom LG München (NJW-RR 1991, 84) befürwortet wurde, wird allgemein abgelehnt (siehe nur Brudermüller FamRZ 1994, 207). Die Rechtsprechung gibt auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Gewalt Betroffenen das Recht, einen gewalttätigen Partner aus der Wohnung zu weisen. Probleme gibt es hier aber beim einstweiligen Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO; darauf wird näher unter III. 2. eingegangen.

III. Das Verfahrensrecht bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Wohnungsüberlassung und von Schutzanordnungen

1. Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens oder eines sonstigen Eheverfahrens

a) Regelungen in bezug auf die Ehwohnung nach § 1361 b BGB

Auch für die Regelung der Benutzung der Ehwohnung und des Hausrats ist das Familiengericht zuständig. Das Verfahren ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es richtet sich nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (Hausratsverord-

nung, § 18 a HausratsVO). Danach bedarf es eines Antrages, den die Partei selbst stellen kann. Weil es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, hat das Gericht daraufhin den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Es soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, dass sie sich gütlich einigen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

In Bezug auf Wohnung und Hausrat sind einstweilige Anordnungen möglich:

Ist eine Ehesache anhängig oder ein entsprechender Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, kann das Familiengericht eine einstweilige Anordnung auf der Grundlage von § 620 Nr. 7 ZPO erlassen. Hierzu bedarf es eines Antrages, der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden kann (§ 620a Abs. 2 S. 2 ZPO). Die schutzsuchende Person kann den Antrag selbst stellen, Anwaltszwang besteht insoweit nicht (§§ 620a Abs. 2 S. 2, 78 Abs. 3 ZPO). Im Antrag sind die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen (§ 620a Abs. 2 S. 3 ZPO). Das Gericht hat dem Antragsgegner rechtliches Gehör zu gewähren. Ist dies nicht möglich, weil sofort eine Entscheidung getroffen werden muss, ist dem Gegner nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss des Gerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Wird eine solche durchgeführt, so müssen sich die Parteien allerdings durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO). Ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist der Gegner also nicht oder nur schriftlich gehört worden, kann er eine mündliche Verhandlung beantragen. Das Familiengericht muss dann auf Grund mündlicher Verhandlung erneut entscheiden (§ 620b Abs. 2 ZPO). Auf Antrag kann das Gericht den ergangenen Beschluss aufheben oder ändern (§ 620b Abs. 1 ZPO). Zu diesen allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 620 a bis f ZPO tritt die Besonderheit, dass hinsichtlich des Umfangs der Sachaufklärung nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern – wie im Hauptsacheverfahren - der Amtsermittlungsgrundsatz gilt.

Wird ein Antrag vor Anhängigkeit einer Ehesache oder eines entsprechenden Antrags auf Prozesskostenhilfe gestellt, kann eine einstweilige

Anordnung aufgrund § 13 Abs. 4 der Hausratsverordnung ergehen. Hierbei handelt es sich um eine einstweilige Anordnung, für die die allgemeinen Grundsätze des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Dies bedeutet: das Gericht kann von Amts wegen ggf. auch ohne Anhörung des Gegners eine vorläufige Regelung treffen. Die unterbliebene Anhörung ist in jedem Fall nachzuholen. Eine mündliche Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts.

Nach geltendem Recht sind einstweilige Anordnungen nach § 620 Satz 1 Nr. 7 ZPO gemäß § 620c ZPO nur dann anfechtbar, wenn die Ehewohnung insgesamt aufgrund mündlicher Verhandlung zur vorläufigen Nutzung zugewiesen wurde. Nach dem Wortlaut des § 620c Satz 1 ZPO besteht ein Beschwerderecht danach nur gegenüber einer stattgebenden (positiv regelnden) Entscheidung, nicht dagegen, wenn der Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden ist, weil nur Entscheidungen mit besonders schwerwiegenden Folgen anfechtbar sein sollen. Eine abweisende Entscheidung ist auch dann nicht anfechtbar, wenn sie sich – etwa bei Ablehnung oder Abänderung einer früheren Entscheidung oder Regelung der Nutzung der Ehewohnung nach freiwilligem Auszug des antragstellenden Ehegatten – als (positive) Regelung auswirkt.

b) Schutzanordnungen

Ist ein Scheidungsverfahren oder ein sonstiges Eheverfahren anhängig oder ein entsprechender Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, so können Schutzanordnungen als einstweilige Regelungen nach herrschender Meinung von dem mit der Sache befassten Familiengericht auf der Grundlage von § 620 Nr. 7 ZPO als einstweilige Anordnung ergehen.

2. Regelungen außerhalb eines Ehe- oder Scheidungsverfahrens
Soweit nach materiellem Recht eine Wohnungszuweisung auch bei nicht miteinander verheirateten Partnern in Betracht kommt, besteht grundsätzlich einstweiliger Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO. Allerdings kann nach dem Wortlaut von § 940 a ZPO durch einstweilige Verfügung eine Räumung von Wohnraum nur wegen verbotener Eigenmacht angeordnet werden. Dabei ist unter verbotener Eigenmacht, die als Besitzentziehung oder -störung ohne Willen des Besitzers definiert wird (§ 858 Abs. 1 BGB), stets nicht Gewalt gegen Personen zu verstehen. In Rechtsprechung und Literatur wird die Frage, ob aufgrund verfassungskonformer Auslegung des § 940 a ZPO auch bei körperlicher Bedrohung des Mitmieters eine Wohnungsräumung oder ein Betretensverbot im Eilverfahren getroffen werden kann, teilweise bejaht (so LG Bochum NJW-RR 1990, S. 896; LG Braunschweig NJW-RR 1991, S. 832; Helle NJW 1991, 212; Thomas/Putzo, 22. Aufl. 1999, § 940 a ZPO, Rdnr. 1; Stein/Jonas/Grunsky, 21. Aufl. 1996, § 940 a ZPO, Rdnr. 4; Zöller/Vollkommer, 20. Aufl. 1997, § 940 a ZPO, Rdnr. 2; a. A. Stuttgart, ZMR 1973, 253; Stellwaag ZMR 1991, S. 289f.). Die Praxis der Gerichte ist aber nicht einheitlich.

Das Verfahren zur Erwirkung von Schutzanordnungen außerhalb eines Scheidungs- und Eheverfahrens wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt. Vorläufiger Rechtsschutz kann im Wege einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO gewährt werden. Im übrigen bestehen gegenüber „normalen“ Zivilverfahren keine Besonderheiten.

IV. Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zur Wohnungsüberlassung und von Schutzanordnungen

1. Wohnungsüberlassung und -räumung
Die Verpflichtung zur Überlassung und Räumung der Ehwohnung ist bei Zuweisung der gesamten Wohnung zur Alleinnutzung an einen Ehegatten nach überwiegender Ansicht nach § 885 Abs. 1 ZPO zu vollstrecken (AG Karlsruhe-Durlach, DGVZ 1993, 61; AG Aachen, DGVZ 1994, 174; Zöller/Philippi, Zivilprozessordnung, 21. Aufl., § 620 Rdnr. 72; Zöller/Stöber, Zivilprozessordnung, 21. Aufl., § 885 Rdnr. 2; Thomas/Putzo, ZPO, 20. Aufl., § 885 Rdnr. 8; Gottwald, Zwangsvollstreckung/-Kommentar, 3. Aufl., 1999, § 885 Rdnr. 3, m.w.N.). Vereinzelt wird von der Rechtsprechung und Lite-

ratur (LG Aachen, DGVZ 1994, 174; problematisiert von Johannsen/Henrich/Brudermüller, Eherecht, 3. Aufl., 1998, § 1361 b BGB Rdnr. 74, m.w.N.) die Anwendung von § 888 ZPO vertreten, die mit der „Räumung des Ehegatten in Person“ begründet wird. Die Durchsetzung einer Pflicht zu einer unvertretbaren Handlung erfolgt im Rahmen des § 888 ZPO durch Zwangsgeld oder Zwangshaft, während bei der Räumungsvollstreckung nach § 885 ZPO unmittelbarer Zwang angewendet und das erstrebte Ziel direkt und schnell - notfalls unter Anwendung von Gewalt (§§ 758, 759 ZPO) - erreicht werden kann. Die Vollstreckung durch Festsetzung von Zwangsgeld und Zwangshaft sieht nur mittelbaren Zwang zur Beugung des Willens des Schuldners vor und ist damit nach den Erfahrungen der Praxis gerade im Zusammenhang mit dem zu erstrebenden Schutzzweck bei gewalttätigen Schuldnern nicht effektiv. Die Zuweisung der Wohnung mit Räumungsanordnung umfasst auch die Befugnis des Gerichtsvollziehers, bewegliche Gegenstände des Schuldners aus der Wohnung zu schaffen, ansonsten ist der Vollstreckungstitel besonders zu beschränken.

2. Die Vollstreckung von Schutzanordnungen

Schutzanordnungen wie Misshandlungs-, Belästigungs-, Kontakt- und Näherungsverbote richten sich auf ein Unterlassen und werden daher nach § 890 ZPO vollstreckt. Danach ist der Schuldner, der der Verpflichtung zuwider handelt, eine Handlung zu unterlassen, wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 500.000 DM, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Nach § 890 Abs. 2 ZPO hat der Verurteilung eine entsprechende Androhung vorauszugehen, die auch in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil enthalten sein kann. Dies ist in der Praxis der Regelfall.

V. Fälle mit internationalem Bezug

Die kollisionsrechtliche Behandlung der Zuweisung von Ehewohnung und Hausrat aus Anlass der Trennung oder Scheidung der Ehegatten ist umstritten. Überwiegend wird sie wohl dem Ehwirkungs- oder Scheidungsstatut unterstellt; je nach Sachzusammenhang, in dem ein Anspruch erhoben oder eine Regelung getroffen wird, halten manche Stimmen in Rechtsprechung und Schrifttum statt dessen jedoch das

Güterrechts- oder das Unterhaltsstatut für maßgebend (Nachweise bei Schurig, in: Soergel, BGB, 12. Aufl., Rdnr. 50 zu Artikel 14 EGBGB; eingehende Analyse bei Henrich, in: Festschrift für Ferid, 1988. S. 147 ff.). Kommt im Einzelfall – namentlich bei gemeinsamer ausländischer Staatsangehörigkeit der Ehegatten - die Anwendung ausländischen Sachrechts in Betracht, so fehlt es darin nicht selten an einer Regelung über die Zuweisung der Ehewohnung, die den Schutz eines misshandelten oder mit Gewalt bedrohten Ehegatten sowie dadurch gefährdeter Kinder sicherstellt. Die Gerichte haben in solchen Fällen bereits mit subsidiärer Anwendung deutschen Sachrechts geholfen und dazu teilweise auf den *ordre public* zurückgegriffen (vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 1994, 633).

C. Mängel des geltenden Rechts

Die Mängel des geltenden Rechts beruhen zum Teil auf den Rechtsvorschriften, die der besonderen Situation von Opfern häuslicher Gewalttaten nicht ausreichend gerecht werden. Die nicht zufriedenstellende Situation beim zivilrechtlichen Rechtsschutz in den Fällen häuslicher Gewalt ist aber überwiegend auf Unkenntnis und Unsicherheit in Bezug auf die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten zu sehen (so auch Schwab, Dokumentation, S. 8). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten von Schutzanordnungen.

I. Die Wohnungsüberlassung nach § 1361 b BGB

1. Kritik an § 1361 b BGB

Die Praxis zu § 1361 b BGB wird allgemein als unbefriedigend empfunden (siehe nur Coester FamRZ 1993, 249). Es sind bereits mehrere Versuche unternommen worden, die Vorschrift zu ändern. Zu erwähnen sind hier u. a. der Gesetzentwurf des Bundesrates vom Januar 1995 (Bundestags-Drucksache 13/196) sowie der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom September 1995 (Bundestags-Drucksache 13/2500).

Die Kritik setzt insbesondere am Begriff der „schweren Härte“ an, die als zu hohe Schwelle angesehen wird. Darüber hinaus soll die Gefährdung des Wohls von Kindern, die im Haushalt leben, ausdrücklich im Gesetz als „unbillige Härte“ erwähnt werden.

2. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB

Nach Diskussionen des Gesetzentwurfs des Bundesrates in den Ausschüssen des Bundestages wurde die Bundesregierung beauftragt, eine Rechtstatsachenforschung über die praktische Handhabung des § 1361 b BGB durchzuführen. Sie wurde vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und beim Staatsinstitut für Familienforschung, ebenfalls Universität Bamberg, in Auftrag gegeben. Die Studie „Zuweisung einer Ehewohnung bei Getrenntleben – Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB“ liegt seit Frühjahr 1999 vor.

Die Gutachter haben insgesamt 2079 Akten ausgewertet. Die Akten stammten aus 140 Amtsgerichten in den Bundesländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin. In der Regel handelte es sich um eine Vollerhebung je Amtsgericht zu den Verfahren der Jahre 1995 und 1996. Daneben wurden Betroffene und Experten (Familienrichter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Frauenhäusern und Sozialbehörden) befragt.

Bei der Auswertung der Gerichtsakten hat sich ergeben, dass die Anträge auf Wohnungsüberlassung nach § 1361 b BGB zu 68 % mit körperlicher Gewalt des Partners begründet worden sind. Noch etwas häufiger wird psychische Gewalt des Ehepartners angeführt.

Die Studie hat eine sehr unterschiedliche Auslegung des Begriffs der „schweren Härte“ durch die Familiengerichte gezeigt. Während in Ballungszentren und Städten der Begriff eher weit und eher im Sinne von „unbilliger Härte“ ausgelegt wurde, ist er in ländlichen Gebieten unter Zugrundelegung einer engeren Auffassung ausgelegt worden. Nach den Ergebnissen der Studie beträgt das Verhältnis von enger zu großzügiger Auslegung der „schweren Härte“ ungefähr 50:50.

Von Interesse ist ein weiteres Ergebnis der Studie. Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen betroffenen Professionen schätzen die Situation und auch die Notwendigkeit, § 1361 b BGB zu ändern, äußerst unterschiedlich ein: Familienrichterinnen und Familienrichter halten ihn überwiegend für ausreichend klar, den Begriff der „schweren Härte“ für der Situation angemessen und vermuten eine einheitliche und regelgemäße Auslegung durch die Gerichte. Vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenhäusern, Beratungseinrichtungen und Jugendämtern verfechten die genau umgekehrte Position und halten ei-

ne Änderung von § 1361 b BGB für geboten. Bei der Gruppe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte plädieren 47 % für eine Änderung.

II. Schaffung einer allgemeinen Anspruchsgrundlage für die Wohnungsüberlassung
Gewalttaten ereignen sich in allen Formen häuslicher Gemeinschaften, so dass zum Schutz der einzelnen Bewohner die Möglichkeit der – zumindest zeitweisen – Wohnungsüberlassung wünschenswert wäre. Insoweit ist es unbefriedigend, dass es nur für die Fälle des Getrenntlebens von Eheleuten eine eigene Anspruchsgrundlage für die Nutzungsbefugnis im Hinblick auf die Wohnung gibt. Da eine analoge Anwendung des § 1361 b BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften wohl zu Recht abgelehnt wird, besteht insoweit Bedarf für eine eigene Anspruchsgrundlage (vgl. Coester FamRZ 1993, 249; Schwab, Dokumentation, S. 16 f.).

III. Allgemeine Schutzanordnungen nach §§ 823, 1004 BGB analog
Die Möglichkeit, allgemeine Schutzanordnungen in den Fällen häuslicher Gewalt einzusetzen, ist in der Praxis weitgehend unbekannt. So sind nur wenige Gerichtsentscheidungen aus diesem Bereich dokumentiert (OLG Karlsruhe FamRZ 1984, 184f.; OLG Stuttgart NJW 1988, 1270). Dass von den allgemeinen Unterlassungsansprüchen so wenig Gebrauch gemacht wird, liegt sicherlich nicht am fehlenden Bedürfnis, wie die Vielzahl der zu § 1361 b BGB dokumentierten Entscheidungen zeigt. Die Vermutung liegt nahe, dass der familienrechtlichen Praxis die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzinstrumente nicht hinreichend bewusst sind (so Schwab, Dokumentation, S. 8; Schweikert, FPR 1998, 134, 135). Dieser Befund wird im übrigen durch die Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung zu § 1361 b BGB gestützt.

So kommt es in der gerichtlichen Praxis auch vor, dass ein auf §§ 823, 1004 BGB analog gestützter Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt wird, weil die Taten, deren Unterlassung begehrt wird, ohnehin schon strafbewehrt seien. Eine solche Rechtsauffassung wird auch für Anträge auf Erlass von Kontaktverboten vertreten (so jüngst die Entscheidung des AG Groß-Gerau FamRZ 2000, 238).

IV. Mängel im Verfahrensrecht

1. Verfahren auf Wohnungsüberlassung nach § 1361 b BGB

Die rechtstatsächliche Untersuchung hat ergeben, dass die Anforderungen, die an die Erbringung des Beweises für das Vorliegen einer „schweren“ Härte gestellt werden, als zu streng angesehen werden. Der Nachweis sei gerade in den Fällen der häuslichen Gewalt, bei deren Begehung oft keine Zeugen zugegen seien, schwierig zu führen. Es werden daher Beweiserleichterungen bis zur „Beweislastumkehr“ gefordert.

Bei den Verfahren auf Wohnungsüberlassung nach § 1361 b BGB ist zu bemängeln, dass die Beschwerdebefugnis nach § 620 c ZPO in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf die Fälle beschränkt ist, bei denen die Überlassung der Wohnung angeordnet worden ist. Nicht nur die Entscheidung, dass jemand eine Wohnung zu verlassen hat, auch die eine Überlassung ablehnende Entscheidung kann den Antragsteller in besonders sensiblen und wichtigen Rechtsgütern beeinträchtigen. Deshalb ist die Erweiterung der Beschwerdebefugnis geboten.

Um zuverlässig beurteilen zu können, ob das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist, ist eine Beteiligung des Jugendamtes nach § 49 a FGG in Verfahren nach § 1361 b BGB vorzusehen.

2. Verfahren auf Erlass von Schutzanordnungen

Die verfahrensrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen auf Unterlassung von Kontakten und Annäherungen sieht sich vor etliche Hürden gestellt. Dies beginnt zunächst mit der Bestimmung der zuständigen Gerichts. Im Rahmen von Scheidungsverfahren oder sonstigen Eheverfahren ist die Zuständigkeit der Familiengerichte gegeben. Ansonsten ist die allgemeine Prozessabteilung der Zivilgerichte zuständig. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeit bedingt auch Unterschiede bei dem anzuwendenden Verfahrensrecht. Ist das Familiengericht zuständig, findet je nach Verfahrensgegenstand FGG- oder ZPO-Verfahrensrecht Anwendung; in den anderen Verfahren ist das Verfahrensrecht der ZPO anzuwenden. Auch in diesem Bereich werden Beweisprobleme aufgeworfen.

Besonders misslich ist es, dass § 940 a ZPO dem Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Wohnungsüberlassung entgegensteht, die nicht auf § 1361 b BGB gestützt werden kann. Soweit die Rechtsprechung versucht, die unbefriedigende Situation dadurch zu lösen, dass sie § 940 a ZPO in den Fällen, dass Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers besteht, nicht anwendet, ist dies aber eine

nicht einheitlich vorgenommene Lösung. Insoweit besteht zumindest Rechtsunsicherheit.

V. Mängel bei der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zu § 1361b BGB und zu Schutzanordnungen

1. Wohnungsüberlassung und -räumung

Es besteht teilweise Rechtsunsicherheit bei der Frage, nach welchen Vorschriften (§ 885 oder § 888 ZPO) gerichtliche Entscheidungen auf Wohnungsüberlassung und –räumung auf der Grundlage von § 1361 b BGB zu vollstrecken sind. Insofern ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

2. Vollstreckung von Schutzanordnungen

Schutzanordnungen werden, da sie auf ein Unterlassen gerichtet sind, nach § 890 ZPO mit der Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft vollstreckt. Da die Festsetzung des Ordnungsgeldes in einem förmlichen Verfahren mit Anhörung des Schuldners zu erfolgen hat und voller Beweis für den Verstoß gegen die Schutzanordnung zu erbringen ist, wird das Verfahren nach § 890 ZPO als zu langwierig und umständlich angesehen.

Die Vollstreckung von Unterlassungsgeboten nach § 890 ZPO führt zwar z. B. bei Wettbewerbsstreitigkeiten zu effektivem Rechtsschutz; bei den hier interessierenden Fällen der Verhinderung von Gewalttaten ist sie sehr wirkungsvoll. Eine abschreckende Wirkung wird man der nach § 890 Abs. 2 ZPO notwendigen Androhung der Ordnungsmittel aber nicht gänzlich absprechen können. Die Ineffektivität von § 890 ZPO hängt zum Teil auch damit zusammen, dass die Praxis in vielen Fällen nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, Ordnungshaft anzuordnen. Zudem hat die Art der Vollstreckung in Gestalt der nachträglichen Reaktion den Nachteil, dass der Schuldner nicht sofort die Folgen seines verbotswidrigen Verhaltens zu spüren bekommt. Schließlich ist die Vollstreckung nach § 890 ZPO wenig wirkungsvoll, wenn der Schuldner mittellos ist; die ersatzweise mögliche Ordnungshaft kann mit nicht unerheblichen Kosten für den Gläubiger verbunden sein.

V. Fälle mit internationalem Bezug

Insbesondere auch ausländische Mitbürgerinnen genießen den vollen Schutz unserer Rechtsordnung für ihre Person und ihre Rechtssphäre. Dies ergibt sich schon aus Arti-

kel 2 des Grundgesetzes. Einer dazu in Widerspruch tretenden Anwendung ausländischen Rechts, das z. B. die Züchtigung von Ehefrauen gestattet, steht schon nach geltendem Internationalem Privatrecht (Artikel 6 EGBGB) der Vorbehalt des ordre public entgegen.

Nicht in allen den Schutz gewaltbedrohter Ehefrauen betreffenden Fallgestaltungen liegt allerdings der ordre-public-Verstoß so klar zutage. Zudem setzt der Rückgriff auf den deutschen ordre public im Regelfall die vorherige Ermittlung des nach den allgemeinen Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwendenden ausländischen Sachrechts voraus. Gerade in Fällen, in denen zum Schutz vor drohenden Gewalttaten zügiges Handeln der Gerichte besonders dringlich erscheint, bedarf es hierfür einer gesicherten und eindeutigen Rechtsgrundlage.

Deshalb sollte die Anwendung deutschen Sachrechts auch im Eherecht für die Fälle, in denen es um die Nutzung der Ehewohnung einschließlich damit zusammenhängender Schutzanordnungen geht, sichergestellt werden.

D. Überblick über die Neuregelungen

I. Das „Gewaltschutzgesetz“

Das in Artikel 1 vorgesehene „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten (Gewaltschutzgesetz)“ ist ein Kernstück des Gesetzentwurfs. Das aus 3 Paragraphen bestehende Gewaltschutzgesetz regelt in § 1 die Ermächtigung für die Zivilgerichte, bei der Verletzung der Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines anderen, die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen („Schutzanordnungen“) zu treffen und in § 2 den Anspruch des Opfers auf Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung, wenn es um Gewalttaten im häuslichen Bereich geht.

1. Gründe für die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes

Die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes sind zivilrechtlicher Natur. Sie sind nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch eingestellt worden, weil die materiellen Ansprüche des allgemeinen Deliktsrechts vorausgesetzt werden und das Gewaltschutzgesetz nur ihre verfahrensrechtliche Durchsetzung regelt. Im übrigen geht es um spezielle deliktische Ansprüche, die sich nicht ohne Brüche in das allgemeine Deliktsrecht einfügen lassen.

Darüber hinaus kommt einem eigenständigen Gesetz mit einem anschaulichen Titel mehr bewusstseinsbildende und –fördernde Wirkung zu.

2. Persönlicher Geltungsbereich des Gewaltschutzgesetzes

Das Gewaltschutzgesetz gilt im Grundsatz für jede Person. Eine Ausnahme wird allerdings für minderjährige Kinder gemacht. Wird deren Wohl durch eine Verletzung der in § 1 Abs. 1 GewSchG-E beschriebenen Rechtsgüter (Körper, Gesundheit, Freiheit) gefährdet, hat das Familiengericht nach § 1666 BGB die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese können sich nicht nur gegen die sorgeberechtigten Eltern in den Fällen der Kindesmisshandlung durch die Eltern richten, sondern auch gegen Dritte. Der Vorrang der Eingriffsmöglichkeiten von § 1666 BGB gegenüber den allgemeinen Unterlassungsansprüchen ist daher auch im Gewaltschutzgesetz festgeschrieben worden. Nach § 3 Abs. 1 GewSchG-E gilt das Gewaltschutzgesetz nicht für Kinder, die unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehen. Dagegen kann das Gewaltschutzgesetz in dem Fall, dass Kinder ihre Eltern vorsätzlich und widerrechtlich verletzen, eingreifen. Soweit die Anwendung von Gewalt im Eltern-Kind-Verhältnis Ausdruck von Erziehungsproblemen ist, sollte das Gericht die Eltern insbesondere auch auf die Hilfsangebote der Jugendhilfe hinweisen (§ 52 FGG).

3. Ermächtigungsnorm für gerichtliche Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG-E)

a) Entscheidung für eine verfahrensrechtliche Grundlage

Die Anregung der rechtswissenschaftlichen Diskussion über die Schutzanordnungen, eine materiell-rechtliche Grundlage für Kontakt- und Näherungsverbote zu schaffen, ist nicht aufgegriffen worden. Der Entwurf sieht vielmehr eine verfahrensrechtliche Grundlage vor, nämlich die Ermächtigung an das Gericht, notwendige und erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieser Regelung ist der Vorzug gegeben worden, weil materiell-rechtliche Grundlagen für die begehrten Schutzanordnungen bereits nach geltendem Recht gegeben sind. Ihre Kodifizierung hätte aber eine nur mittelfristig zu bewältigende systematische Neuordnung des Deliktsrechts erfordert. Da im materiellen Recht insoweit keine Lücke bestand, erschien eine zeitliche Verzögerung des Projekts nicht hinnehmbar. Zudem wird mit der verfahrensrechtlichen Ermächtigung die besondere Verantwortung der Zivilgerichte zum Ausdruck gebracht.

Damit ist der Gesetzentwurf im übrigen auch den Weg gegangen, den der österreichische Gesetzgeber gewählt hat (dazu siehe näher unter F. II.). Dort sind die Schutzanordnungen auch nicht im Zivilgesetzbuch, dem ABGB, sondern in der Exekutionsordnung geregelt worden, die neben den Vorschriften über die Exekution (= Vollstreckung) von gerichtlichen Entscheidungen auch die über den einstweiligen Rechtsschutz enthält.

b) § 1 als Schnittstelle von Polizei- und Zivilrecht

§ 1 GewSchG-E ermächtigt die Zivilgerichte, bei einer Verletzung der Rechtsgüter Körper, Gesundheit und Freiheit auf Antrag die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Verletzungen zu treffen. Damit wird die bereits bestehende Praxis der Zivilgerichte auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Das Gericht hat auch dann tätig zu werden, wenn jemand mit solchen Verletzungen droht. Mit § 1 GewSchG-E wird keine neue materielle Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen geschaffen; sie bestehen in den Fällen des § 1 GewSchG-E schon nach geltendem Recht. Die Norm befindet sich damit im Schnittfeld von Polizei- und Zivilrecht, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern des Einzelnen geht und stellt die gebotene Verknüpfung dar, die einen lückenlosen Rechtsschutz gewährleistet.

c) Weiter Anwendungsbereich von § 1 GewSchG-E

§ 1 GewSchG-E beschränkt die gerichtlichen Maßnahmen nicht auf Gewalttaten im häuslichen Bereich. Eine Beschränkung könnte den – unzutreffenden – Eindruck hervorrufen, der zivilrechtliche Schutz vor Gewalttaten außerhalb einer häuslichen Lebensgemeinschaft sei geringer. Zudem spielen sich Gewalttaten im sozialen Nahraum – wenn an die Fälle der Gewalttaten im Zusammenhang von Trennung und Scheidung gedacht wird -, auch außerhalb häuslicher Gemeinschaften ab. Zudem besteht auch ein Bedürfnis für gerichtliche Schutzanordnungen in den Fällen, in denen zwischen dem Verletzten und dem Täter keine persönliche Beziehung besteht. Hierbei ist vor allem an die in letzter auch in Deutschland immer häufiger bekannt werdenden Fälle einer systematischen hartnäckigen Belästigung von Personen zu denken.

d) Schutz des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“

Nicht ausdrücklich in § 1 erwähnt ist das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist von der Rechtsprechung als „sonstiges Recht“ in § 823 entwickelt worden. Es ist in seinen Facetten so reichhaltig

und erfasst so viele Lebenssachverhalte außerhalb der hier in Rede stehenden „Gewalttaten“ (z. B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse), dass auf seine ausdrückliche Erwähnung verzichtet worden ist. Zudem setzt die Feststellung einer widerrechtlichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine umfassende Interessenabwägung voraus, die sich nur äußerst schwer in eine Rechtsnorm pressen ließe. Die Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung der Folgen der Verletzung und des vorbeugenden Schutzes vor weiteren Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts würde zudem unzumutbar viel Zeit in Anspruch nehmen.

Da gegenüber unzumutbaren Belästigungen, die sich als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen, das allgemeine Deliktsrecht bereits Schutz gewährt, entsteht durch diese Aussparung keine Regelungslücke.

Als geschütztes Rechtsgut ist auch - anders im österreichischen „Gewaltschutzgesetz“ – die „psychische Gesundheit“ nicht erwähnt worden. Dazu ist zu bemerken, dass psychische Gewalt, wenn sie sich beim Opfer körperlich auswirkt, z. B. durch Schlafstörungen, über die Rechtsgüter „Körper“ und „Gesundheit“ erfasst wird. Zudem ist mit § 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG-E - der Drohung mit Gewalttaten - eines der wichtigsten Anwendungsfelder der psychischen Gewalt ausdrücklich in den Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes einbezogen.

- e) Beweiserleichterungen
Unterlassungsansprüche setzen die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung voraus. Ist es bereits einmal zu Gewalttaten gekommen, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind (BGH NJW 1987, 2225 zum Fall einer Persönlichkeitsrechtsverletzung). Es obliegt dann dem Gewalttäter diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen, wobei die Rechtsprechung an eine solche Widerlegung hohe Anforderungen stellt (BayObLG NJW-RR 1987, 463).
4. Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten in häuslichen Lebensgemeinschaften (§ 2 GewSchG-E)
- a) Voraussetzungen der Wohnungsüberlassung

Wird eine Gewalttat im Sinne des § 1 GewSchG-E (Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit) im Rahmen einer häuslichen Lebensgemeinschaft begangen, so hat das Opfer einen Anspruch auf - zumindest zeitweise – alleinige Nutzung der bislang gemeinsam genutzten Wohnung. Dieser Anspruch wird in § 2 GewSchG-E geregelt. Wie bei § 1361 b BGB (dazu siehe unter II. 1.) wird auf das Vorliegen einer unbilligen Härte abgestellt, die in der Regel bei Gewalttaten nach § 1 vorliegt. Um das Wohl von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben, besser zu schützen, ist das Kindeswohl - wie auch bei § 1361 b BGB – im Gesetzeswortlaut ausdrücklich erwähnt worden.

b) Dauer der Nutzungsbefugnis

Die Wohnungsüberlassung ist eine besondere Maßnahme zum Schutz vor Gewalttaten in häuslichen Gemeinschaften. Sie kann daher nur solange und soweit Geltung beanspruchen, wie der Schutz des Opfers ein alleiniges Verbleiben in der Wohnung erforderlich macht. Dies bedeutet auch, dass § 2 GewSchG-E nicht zu einem Eingriff in das der gemeinsamen Nutzung durch Täter und Verletzten zugrundeliegende Rechtsverhältnis (Alleineigentum von Opfer oder Täter, gemeinsamer Mietvertrag, Miteigentum etc.) führen kann. Eine endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse hat daher auf der Grundlage dieses Rechtsverhältnisses zu erfolgen.

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

Zum einen gehen bei Eheleuten die Vorschriften des Eherechts den allgemeinen Regelungen über die endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse, z. B. über die Auflösung einer Gemeinschaft nach §§ 749 ff. BGB, vor. Bei der Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB ist die Nutzung der Ehwohnung bis zur Scheidung gestattet. Aus Anlass der Scheidung kann auf der Grundlage der Vorschriften der Hausratsverordnung in bestehende Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Ehwohnung eingegriffen werden (vgl. §§ 4 bis 7 HausratsVO).

Zum anderen wird in den Fällen des Abs. 3 Satz 4 bei der Gefährdung des Wohls von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben, eine länger dauernde Regelung über die Anwendung der §§ 4 bis 7 der HausratsVO möglich.

§ 2 GewSchG-E ist eine flexible Regelung. Die Wohnungsüberlassung hat zu erfolgen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. Damit kann den besonderen Umständen des Einzelfalls und insbesondere auch den Interessen der zur Nutzung der Wohnung Berechtigten besser als

durch eine starre Regelung Rechnung getragen werden. Zu denken ist insbesondere an eine Befristung der Wohnungsüberlassung in den Fällen, in denen das Opfer nicht allein an der Wohnung berechtigt ist (dazu siehe unter b und ausführlich in der Begründung zu dieser Vorschrift). Die Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG-E kann nur in den Fällen eine „Dauerlösung“ sein, in denen das Opfer allein an der Wohnung berechtigt ist.

Auf jeden Fall ist mit Absatz 3 sichergestellt, dass eine Wohnungsüberlassung an das Opfer auch zu erfolgen hat, wenn dieses überhaupt nicht an der Wohnung „berechtigt“ ist. In diesen Fällen ist die Überlassung auf höchstens sechs Monate befristet. Die Frist dient in diesen Fällen dazu, dass das Opfer sich angemessenen Ersatzwohnraum besorgen kann. Gelingt ihm diese während der Frist nicht, kann das Gericht die Frist um weitere sechs Monate verlängern, hat dabei aber – wegen des weitgehenden Eingriffs in die Rechte des Täters - auch dessen Belange zu berücksichtigen. Insgesamt kann das Opfer also im Höchstfall für ein Jahr in der Wohnung bleiben, obwohl es ansonsten keine Rechtsposition zur Nutzung hat. Diese Zeit erscheint ausreichend, um sich – auch in Ballungsgebieten - mit anderem Wohnraum zu versorgen. Nach Ablauf der Frist kann es dem Opfer auch zugemutet werden, sich mit nicht angemessenem Wohnraum zufrieden zu geben.

c) Ausschluss des Anspruchs

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nach § 2 Abs. 2 GewSchG-E ausgeschlossen, wenn weitere Verletzungen nicht zu erwarten sind. Wie schon unter 3. e) zu § 1 GewSchG-E ausgeführt worden ist, hat der Täter die tatsächliche Vermutung zu widerlegen, dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind. Der Anspruch ist dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Anspruch auf Überlassung der Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geltend macht. Dabei ist es unerheblich, wer – der Täter oder das Opfer - die häusliche Gemeinschaft aufgelöst hat. Jedenfalls soll mit dieser Vorschrift relativ schnell Klarheit über die Nutzung der Wohnung geschaffen werden. Die Vorschrift gibt damit der ins Frauenhaus geflüchteten Frau die Möglichkeit, wieder in die Wohnung zurückkehren zu können.

d) Anknüpfung an die „häusliche Lebensgemeinschaft“

§ 2 GewSchG-E knüpft an die „häusliche Gemeinschaft“ an. Wie sich aus der Begründung zu dieser Vorschrift ergibt, ist dieser Begriff in diesem Zusam-

menhang nicht weit auszulegen (siehe dazu die Begründung zu Artikel 1 § 2 GewSchG-E). Er deckt dieselben Lebenssachverhalte ab, die in der Diskussion um die Reform des Mietrechts mit dem Begriff des „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts“ umschrieben werden. Wird die Mietrechtsreform abgeschlossen, sollte der im Mietrecht verwendete Begriff auch in § 2 GewSchG-E Eingang finden.

5. Verhältnis des Gewaltschutzgesetzes zu weitergehenden Ansprüchen des Verletzten

Das Gewaltschutzgesetz schließt weitergehende Ansprüche des Verletzten aufgrund der Gewalttat gegen den Täter, z. B. Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche, nicht aus. Dies wird in § 3 Abs. 2 GewSchG-E klargestellt.

Insbesondere schließt § 2 GewSchG-E nicht den Anspruch auf Wohnungsüberlassung nach § 1361b BGB aus. Vielmehr ist § 1361b BGB in den Fällen, in denen die Wohnungsüberlassung im Hinblick auf eine beabsichtigte Scheidung der Eheleute begehrt wird, die speziellere Vorschrift. Die Wohnungsüberlassung auf der Grundlage von § 1361b BGB ist oft auch weiterreichend als bei § 2 GewSchG-E; sie dauert grundsätzlich bis zur Scheidung.

II. Neufassung von § 1361b BGB

Die Vorschrift des § 1361b BGB ist im Hinblick auf die Ergebnisse der rechtstat-sächlichen Untersuchung in mehrfacher Hinsicht überarbeitet worden (dazu siehe unter C. I. 2.).

1. Absenkung der Eingriffsschwelle (Ersetzung der „schweren“ durch die „unbillige“ Härte)

Die Schwelle für die Überlassung der Ehewohnung soll abgesenkt werden: Der Begriff der „schweren“ Härte wird durch den der „unbilligen“ Härte ersetzt. Damit soll erreicht werden, dass bei Gewalttaten unter Eheleuten die Ehewohnung im Regelfall dem Opfer überlassen werden muss, wenn es einen entsprechenden Antrag stellt. Dies ist durch den neuen Absatz 2 deutlich zum Ausdruck gebracht worden, wonach der Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten nur dann ausgeschlossen ist, wenn keine weiteren Gewalttaten zu befürchten sind.

2. Kein Katalog der „Härtefälle“

Die Struktur der Vorschrift des § 1361 b BGB ist insofern beibehalten worden, als für die Anspruchsvoraussetzung an einem auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff („unbillige Härte“) festgehalten worden. Im Hinblick darauf, dass die häufigsten, eine unbillige Härte begründenden Lebenssachverhalte, die Anwendung von Gewalt und die Gefährdung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern, ausdrücklich im Gesetz genannt werden, ist auf einen Katalog von Härtegründen verzichtet worden. Eine Aufzählung hätte wegen der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse ohnehin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Im übrigen ist aus denselben Gründen auch bei § 2 GewSchG-E davon abgesehen worden, Härtegründe aufzuzählen.

3. Keine nur teilweise Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten

Die Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung haben gezeigt, dass eine teilweise Wohnungsüberlassung in den Fällen von häuslichen Gewalttaten nicht dazu geeignet ist, das Opfer vor weiteren Taten ausreichend zu schützen. Die Wohnverhältnisse sind häufig beengt, so dass es bei einer teilweisen alleinigen Nutzung zu häufigen, weitere Gewalttätigkeiten auslösenden Treffen kommt. Deshalb ist in Absatz 3 festgelegt, dass bei Gewalttaten in der Regel nur eine alleinige Nutzung der gesamten Wohnung in Betracht kommt. Eine Ausnahme wird nur in den Fällen gemacht werden können, in denen die Wohnverhältnisse der Ehegatten so großzügig bemessen sind, dass mit einem Zusammentreffen der zerstrittenen Eheleute nicht zu rechnen ist.

4. Flankierende Anordnungen des Familiengerichts

Absatz 4 enthält nunmehr die ausdrückliche Verpflichtung, dass der zur Wohnungsüberlassung Verpflichtete alles zu unterlassen hat, was geeignet ist, die Wohnungsüberlassung zu erschweren und zu vereiteln. Dazu gehört das Verbot, das Mietverhältnis über die Wohnungsüberlassung zu kündigen oder die Ehewohnung zu veräußern. Das Gericht kann über den im Verfahren nach § 1361b BGB anwendbaren § 15 der Hausratsverordnung die notwendigen Anordnungen treffen.

Schon im geltenden Recht ist vorgesehen, dass der nutzungsberechtigte Ehegatte eine Vergütung für die Nutzung der Ehewohnung zu entrichten hat, soweit dies der Billigkeit entspricht.

III. Ergänzung des EGBGB um eine Regelung für Fälle mit internationalem Bezug

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden um eine Regelung ergänzt, die die Zuweisung einer im Inland belegenen Ehewohnung ausschließlich dem deutschen Sachrecht unterstellt. Dies gilt im übrigen auch für mit der Wohnungsüberlassung oder –zuweisung zusammenhängende gerichtliche Gebote und Verbote („Schutzanordnungen“).

Um die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auch in Fällen mit internationalem Bezug sicherzustellen, ist eine Ergänzung des EGBGB nicht erforderlich. Schon aus der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung seiner Tatbestände dürfte sich die Maßgeblichkeit deutschen Rechts als *lex fori* ergeben. Im übrigen verweist Artikel 40 EGBGB für das internationale Deliktsrecht grundsätzlich auf das Recht des Begehungsortes, bei gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthalt des Verletzten und des Täters auf das Aufenthaltsrecht. Dies führt auch aus internationalprivatrechtlicher Sicht in allen praxisrelevanten Fallgestaltungen zur Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes.

IV. Änderungen im Verfahrensrecht

Die Änderungen im Verfahrensrecht sollen die einfache und schnelle Erlangung von effektivem Rechtsschutz gewährleisten.

1. Zuständigkeit der Familiengerichte

Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz wird die Zuständigkeit der Familiengerichte begründet, wenn die Parteien in häuslicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben. Geht es bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1 GewSchG-E nicht um Gewalttaten im häuslichen Bereich, ist die allgemeine Prozessabteilung des Amtsgerichts zuständig.

2. Anwendbares Verfahrensrecht

Die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sollen vor den Familiengerichten nach den Grundsätzen des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgewickelt werden. Sie betreffen häufig einen persönlichen, äußerst sensiblen Bereich. Das Verfahren muss daher zum Schutz der Beteiligten so ausgestaltet werden, dass weitestgehend Vertraulichkeit gewahrt ist. Dies wird durch die FGG-Regelungen gewährleistet.

Das bisherige Nebeneinander von Verfahren vor dem Prozessgericht (bei Betretungs-, Näherungs- und Belästigungsverboten) und Verfahren vor dem Familiengericht (Zuweisung der Ehwohnung, einstweilige Anordnungen bezüglich Belästigungs- und Kontaktverboten im Rahmen von Eheverfahren) wird damit durch ein einheitliches FGG-Verfahren vor dem Familiengericht ersetzt. Das ZPO-Verfahrensrecht ist durch eine verhältnismäßig starke Formalisierung gekennzeichnet. Demgegenüber ist das FGG-Verfahren einfacher, elastischer und flexibler. Es gibt dem Gericht eine größere Gestaltungsmöglichkeit, um auf die Besonderheiten in besonders sensiblen Lebensbereichen eingehen zu können. Das Verfahren beginnt auf Antrag. Im Rahmen der Ermittlungen finden §§ 12 und 15 FGG Anwendung. Es liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen des Familiengerichts, ob es im Wege des Freibeweises oder des Strengbeweises die entscheidungserheblichen Grundlagen gewinnt.

Bei den Verfahren vor der allgemeinen Prozessabteilung werden diese nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt. Insoweit ergeben sich keine Änderungen zum geltenden Recht.

3. Beteiligung des Jugendamtes in Verfahren nach § 2 GewSchG-E und § 1361 b BGB
Sind Kinder von einem Verfahren über die Wohnungsüberlassung betroffen, sei es nach § 2 GewSchG-E oder nach § 1361b BGB, hat das Familiengericht das Jugendamt zu beteiligen. Die Beteiligung des Jugendamtes dient dazu festzustellen, ob das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist. Sowohl nach § 2 GewSchG-E als auch nach § 1361 b BGB stellt die Gefährdung des Kindeswohls eine die Zuweisung der Wohnung rechtfertigende unbillige Härte dar.
4. Erweiterung der Beschwerdebefugnis nach § 620 c ZPO
Das Beschwerderecht im Rahmen einstweiliger Anordnungen bei Zuweisung einer Ehwohnung wird erweitert. Ein Beschwerderecht soll es künftig bei allen – stattgebenden oder ablehnenden - Entscheidungen auf Zuweisung der Ehwohnung geben.
5. Vorläufiger Rechtsschutz
Vorläufigen Rechtsschutz erhält das Opfer in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz über eine einstweilige Anordnung (Artikel 5 Nr. 2: § 64 a FGG-E). Das Verfahren, um eine einstweilige Anordnung zu erhalten und diese zu vollziehen, ist an den Bedürfnissen der Opfers ausgerichtet. So sind eigenständige Regelungen für die Bereiche Zustellung und Vollziehung der entsprechenden Entscheidungen vorgesehen. In dringenden Fällen soll die Vollziehung vor der Zustellung der einstweiligen Anord-

nung möglich sein. Damit werden für das Opfer belastende, neue Gewalttätigkeiten provozierende Situationen, wie es nach der Erfahrung die Bekanntgabe einer gerichtlichen Entscheidung ist, vermieden.

Die Vorschrift des § 940 a ZPO, die bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften der Wohnungsüberlassung im Wege der einstweiligen Verfügung entgegenstand, gelangt künftig nicht mehr zur Anwendung, das sich der vorläufige Rechtsschutz in Bezug auf § 2 GewSchG-E bei diesen Gemeinschaften nicht nach den Regeln der Zivilprozessordnung, sondern nach § 64 FFG-E richtet.

In Verfahren, die nach den Regeln der Zivilprozessordnung durchzuführen sind, erhält das Opfer über eine einstweilige Verfügung (§§ 935, 940 ZPO) vorläufigen Rechtsschutz.

6. Neue Rechtsgrundlage für den einstweiligen Rechtsschutz in „anderen Familiensachen“

Der Entwurf sieht für FGG-Verfahren in „anderen Familiensachen“ eine einheitliche Regelung für den Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes vor (§ 621 g ZPO-E, Artikel 4 Nr. 7). Damit entfällt das Nebeneinander der vorläufigen Anordnungen nach in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen und entsprechender gesetzlicher Regelungen in Teilbereichen des Familienrechts (§§ 620 ff. ZPO und § 13 Abs. 4 HausratsVO).

7. Weitere Verbesserungen

Es ist zu erwarten, dass die Beteiligung der gerichtlichen Praxis zu weiteren Vorschlägen für Verbesserungen im Bereich des Verfahrensrechts führen wird.

V. Änderungen im Vollstreckungsrecht

1. Vollstreckung nach den Regeln der Zivilprozessordnung

Die Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sollen - wie bisher auch schon die Entscheidungen in den vergleichbaren Fällen der Hausratsverordnung (siehe dort § 16 Abs. 3 HausratsVO) - nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt werden (Artikel 5 Nr. 2: § 64 a Abs. 3 FGG-E). Dabei wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung nach den Regeln der Räumungsvollstreckung (§ 885 Abs. 1 ZPO) durchgesetzt wird.

- Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend soll vorgesehen werden, dass gerichtliche Entscheidungen während ihrer Geltungsdauer auch mehrfach vollzogen werden können, also die „wiederholte“ Räumung rechtfertigen, wenn der Gläubiger wieder in die Wohnung zurückkehrt. Der Titel wird also nicht durch die erstmalige Räumung verbraucht.
2. Unmittelbarer Zwang bei der Verletzung von Schutzanordnungen
Neu ist die Vorschrift des § 892 a ZPO. Danach kann der Gläubiger die Hilfe des Gerichtsvollziehers in Anspruch nehmen, wenn der Schuldner gegen eine Schutzanordnung verstößt. Der Gerichtsvollzieher kann bei Widerstand des Schuldners Gewalt anwenden und sich dazu auch der Hilfe der Polizei bedienen (Verweis auf § 753 ZPO). Die Möglichkeit, Schutzanordnungen nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen, trägt erheblich zur Effektivierung des Rechtsschutzes bei. Daneben hat das Opfer noch die Möglichkeit, nach § 890 ZPO vorzugehen (Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft).
 3. Weitere Verbesserungen im Bereich der Vollstreckung von Schutzanordnungen
Weiteren Verbesserungen im Bereich der Vollstreckung von Schutzanordnungen steht das Bundesministerium der Justiz offen gegenüber. Ob z. B. der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung als Ordnungswidrigkeit oder sogar als Straftatbestand ausgestaltet werden soll, lässt sich erst nach Beteiligung der gerichtlichen und polizeilichen Praxis abschließend beurteilen. Dies gilt auch für weitere Vorschläge, bei wiederholtem Verstoß gegen eine Schutzanordnung zwingend Ordnungshaft nach § 890 ZPO vorzusehen.

E. Flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes

- I. Polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse
Eine Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes kann in den Fällen häuslicher Gewalt nicht weiterhelfen, in denen ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist. Soweit es um diesen sofortigen Schutz geht, kann Abhilfe nur durch polizeiliche Maßnahmen geschaffen werden. Obwohl sich die Polizeigesetze der insoweit zuständigen Bundesländer in den Einzelheiten unterscheiden, lassen sich doch die folgenden verallgemeinernden Ausführungen zu den Eingriffsmöglichkeiten der Polizei machen.

Nach den Polizeigesetzen der Bundesländer stehen der Polizei grundsätzlich Möglichkeiten zu, den gewalttätigen Mann aus der Wohnung zu entfernen.

Zum einen kann zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wozu auch das Leben und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Frau gehört, ein Platzverweis ausgesprochen, d. h. eine Person vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr das Betreten eines Ortes verboten werden. Der Inhaber einer Wohnung kann in der Regel nur am Betreten dieser Wohnung gehindert werden, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr dies erfordert. Der Platzverweis ist jedoch zeitlich eng begrenzt.

Eine weitere Möglichkeit, die Entfernung des gewalttätigen Mannes aus der Wohnung zu erreichen, besteht darin, den Mann in Gewahrsam zu nehmen. Die Gewahrsamnahme kommt meistens dann in Betracht, wenn auf den Platzverweis nicht reagiert wird. Voraussetzung für eine Ingewahrsamnahme ist allerdings die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat. Die Gewahrsamsnahme ist ebenfalls zeitlich beschränkt, wobei die Höchstdauer in den Polizeigesetzen der Bundesländer unterschiedlich geregelt ist. In einem Teil der Länder ist der allein auf das Polizeirecht gestützte Gewahrsam spätestens am Ende des Tages nach dem Ergreifen zu beenden, während in den Polizeigesetzen anderer Länder Zeiträume bis zu 2 Wochen vorgesehen sind, sofern die Gefahrenlage so lange fortbesteht. Die Gewahrsamnahme bedarf in jedem Fall einer unverzüglich einzuholenden richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams.

Die Eingriffsmöglichkeiten nach deutschem Länder-Polizeirecht gehen also insbesondere in zeitlicher Hinsicht nicht so weit wie z. B. nach österreichischem Recht (dazu siehe unter F. II.).

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird sich mit der Frage befassen, wie die polizeilichen und polizeirechtlichen Eingriffsmöglichkeiten begleitend zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes optimal zum Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen ausgestaltet und eingesetzt werden können.

II. Kooperation zwischen Institutionen und Projekten sowie Sensibilisierung der Fachleute und der Öffentlichkeit

Wie schon im Aktionsplan der Bundesregierung näher ausgeführt worden ist, setzt eine wirksame Bekämpfung der häuslichen Gewalt in der Praxis voraus, dass die einzelnen Beteiligten (Gerichte, Polizei, Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen und Rechtsanwaltschaft) zusammenarbeiten und nicht gegeneinander arbeiten. Daneben ist die Sensibilisierung von Fachleuten und der Öffentlichkeit erforderlich, die mit diesem Gesetzentwurf und den im Aktionsplan vorgesehenen weiteren Maßnahmen erreicht werden soll.

F. Internationale Bemühungen

I. EU-Ebene

Auch auf internationaler Ebene werden vielfältige Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einschließlich der häuslichen Gewalt unternommen. Dabei findet ein reger Austausch über die Erfahrungen mit den in den einzelnen Staaten entwickelten Methoden zu ihrer Bekämpfung statt. Die Europäische Union hat im Jahr 1999 die Europäische Kampagne gegen Gewalt an Frauen ins Leben gerufen. In diesem Rahmen haben drei Expertenkonferenzen stattgefunden. Unter deutscher EU-Präsidentschaft ist eine dreitägige Konferenz in Köln durchgeführt worden. Die Kampagne findet unter der portugiesischen Präsidentschaft im Mai 2000 ihren Abschluss mit einer weiteren Konferenz in Lissabon.

II. Das österreichische Gewaltschutzgesetz

In Österreich ist am 1. Mai 1997 das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie („Gewaltschutzgesetz“) in Kraft getreten (öBGBI. 242. Stück vom 30. Dezember 1996, S. 5065), das als vorbildhaft auf dem Gebiet der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich mit gesetzgeberischen Maßnahmen gilt. Kernstück dieses Gesetzes ist das sog. „Wegweisungsrecht“, das den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie) eingeräumt worden ist (§ 38 a des Sicherheitspolizeigesetzes). Ist auf Grund bestimmter Tatsachen insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, sind die Organe ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm ferner zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen. Nach § 38 a Abs. 2

Satz 1 des Sicherheitspolizeigesetzes sind die Organe des Sicherheitsdienstes überdies ermächtigt, dem Betroffenen die Rückkehr in den nach Abs. 1 bestimmten Bereich zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Rückkehrverbots ist jedoch unzulässig. Das Rückkehrverbot galt ursprünglich sieben Tage, seit dem 1. Januar 2000 ist es auf zehn Tage verlängert worden; hat das Opfer einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 382 b der Exekutionsordnung gestellt, endet das Rückkehrverbot mit dem vom Gericht bekannt gegebenen Tag der Entscheidung, spätestens jedoch nach 20 Tagen (ursprünglich 14 Tage). Die Anordnung eines Rückkehrverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Sie hat, sobald sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Rückkehrverbotes nicht mehr bestehen, diese aufzuheben und hiervon den Betroffenen und den Gefährdeten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus sind in der Exekutionsordnung (öEO), die dem Achten Buch der deutschen Zivilprozessordnung entspricht, Grundlagen für Schutzanordnungen, die im Wege einer einstweiligen Verfügung ergehen. Nach § 382 b Abs. 1 öEO hat das Gericht einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf dessen Antrag das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbare Umgebung aufzutragen und die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten, wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient. Ferner hat das Gericht nach § 382 b Abs. 2 öEO einer Person, die einem nahen Angehörigen durch die in Absatz 1 beschriebenen Taten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf dessen Antrag den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden. Ohne ein in § 382 b Abs. 4 öEO näher beschriebenes Hauptsacheverfahren darf die Zeit, für die eine Verfügung nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 getroffen wird, insgesamt drei Monate nicht übersteigen. In § 382 c öEO sind nähere Einzelheiten des Verfahrens und der Anordnung geregelt. Hinzuweisen ist auch noch auf § 26 Abs. 2 Satz 1 öEO, wonach die Vollstreckungsorgane zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

Die Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz sind überwiegend positiv. Das Institut für Konfliktforschung in Wien hat im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Inneres eine Studie „Gewalt in der Familie. Eine Evaluierung des österrei-

chischen Gewaltschutzgesetzes“ vorgelegt. Die Zielvorgabe des Gewaltschutzgesetzes, die Gewaltspirale durch die Wegweisung des Gewalttäters zu unterbrechen und das Gewaltopfer durch die Beratung und Betreuung von speziell eingerichteten Interventionsstellen zu stützen, konnte in den meisten Fällen erreicht werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gewaltschutzgesetz)

Das Gewaltschutzgesetz enthält die ergänzenden Regelungen zur Durchsetzung bürgerlich-rechtlicher Schutzansprüche bei Gewalttaten. Im allgemeinen Teil der Begründung (D. I. 1.) sind die Gründe näher dargelegt, aus denen ein eigenständiges Gesetz für Schutzmaßnahmen gewählt worden ist.

Zu § 1 (Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt; Näherungs- und Kontaktverbote)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das jeweils zuständige Gericht, die zur Abwendung weiterer Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit des Verletzten erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Ermächtigungsnorm setzt einen materiell-rechtlichen Anspruch aus §§ 823, 1004 BGB voraus und stellt die schon bislang von den Gerichten zur Durchsetzung dieses Anspruchs ausgeübten Befugnisse auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Die Ermächtigung des Gerichts, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung weiterer Gewalttaten zu treffen, ist nicht auf die Fälle häuslicher Gewalt beschränkt worden, sondern gilt in allen Fällen, in denen jemand das Opfer einer Gewalttat geworden ist.

Zu Absatz 1

Als Gewalttat im Sinne dieser Vorschrift ist die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit anzusehen. Die Umschreibung dieser Rechtsgüter ist an § 823 Abs. 1 BGB angelehnt; wie auch in § 823 Abs. 1 BGB ist Anspruchsvoraussetzung die Widerrechtlichkeit der Verletzungshandlung sowie die schuldhafte Begehung. Die Norm erfasst aber nur die für Gewalttaten typischen Fälle der vorsätzlichen Begehung der Verletzungshandlung. Der Begehung der Verletzung wird in Satz 2 die Bedrohung mit solchen Verletzungen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass das Gericht auch in den Fällen, in denen es zwar noch nicht zu einer Gewalttat, wohl aber zur einer Drohung mit einer solchen Tat gekommen ist, die zur Verhinderung der Gewalttat erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. Dabei versteht es sich von selbst, dass nur ernsthafte Drohungen Anlass zum Einschreiten des Gerichts geben.

Aus den zu § 1004 BGB entwickelten Grundsätzen ergibt sich, dass ein Unterlassungsanspruch nicht besteht, wenn weitere Gewalttaten nicht zu besorgen sind. Die Rechtsprechung hat zum Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB Beweiserleichterungen für den Verletzten entwickelt. So besteht in den Fällen, in denen es bereits zu Gewalttaten gekommen ist, eine

tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Taten zu erwarten sind. Es obliegt dann dem Täter, diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Diese Grundsätze gelten auch im Anwendungsbereich der Ermächtigungsnorm.

Das Gericht ist im übrigen darauf beschränkt, die zur Abwendung weiterer Gewalttaten erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird also die tatsächliche Vermutung nicht widerlegt, hat das Gericht tätig zu werden. Bei den von ihm zu treffenden Maßnahmen, die den Schutz des Opfers sicherstellen sollen, hat das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung der Maßnahmen, die das Gericht nach Absatz 1 treffen kann. Mit dem Wort „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Zum Schutz des Opfers kann das Gericht zum Beispiel anordnen, dass der Täter sich an von ihm bestimmten Orten nicht aufhalten darf. Darüber hinaus ist der Fall erwähnt, dass dem Täter generell aufgegeben werden kann, unzumutbare Zusammentreffen mit dem Opfer zu vermeiden. Dabei ist für den Maßstab der Unzumutbarkeit grundsätzlich auf die Sicht der Verletzten abzustellen; dieser Maßstab erlaubt es aber auch, eventuellen berechtigten Belangen des Täters für ein Zusammentreffen (z. B. Regelung von Angelegenheiten) Rechnung zu tragen. Das Gericht kann dem Täter z. B. auch aufgeben, Kontaktaufnahmen zu unterlassen – sei es unmittelbar durch persönliches Erscheinen oder mittelbar über Telefon, Telefax oder auch über die neuen Kommunikationsmedien wie Internet oder „E-mail“. Weiteres Beispiel für eine Schutzanordnung ist das Gebot an den Täter, unverzüglich einen näher zu bestimmenden Abstand zum Opfer einzunehmen, wenn es zu zufälligen Treffen kommt. Bei der Anordnung der Maßnahmen hat das Gericht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen und gezielte Anweisungen, um den Schutz des Opfers sicherzustellen, zu treffen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird es im Regelfall geboten sein, die ausgesprochenen Verbote zu befristen (Satz 2). In Satz 3 wird aber eine Fristverlängerung ausdrücklich zugelassen, wenn auch nach Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist weitere Verletzungen der Rechtsgüter des Verletzten zu befürchten sind.

Zu § 2 (Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung)

Die Vorschrift ist die allgemeine materiell-rechtliche Grundlage für die Wohnungsüberlassung in den Fällen, in denen Gewalttaten im Rahmen einer häuslichen Lebensgemeinschaft –

auch in einer Ehe - begangen werden. Bisher gab es mit § 1361 b BGB nur für Eheleute eine ausdrückliche Regelung und zwar für den Fall, dass die Eheleute bereits getrennt leben oder einer von ihnen getrennt leben will (zum Verhältnis von § 2 zu § 1361 BGB-E siehe Begründung Allgemeiner Teil D. I. 5.). Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 1361 b BGB-E ausgestaltet worden.

Nach § 2 kann wie nach § 1361 b BGB grundsätzlich nur eine vorläufige Regelung über die Wohnungsbenutzung getroffen werden – abgesehen von der Ausnahme der Wohnungszuweisung bei Gefährdung des Kindeswohls nach Absatz 3 Satz 4. Bei § 1361 b BGB ist eine Regelung der Befugnis zur Benutzung der Wohnung bis zur Scheidung „befristet“, aus deren Anlass endgültige Regelungen nach Maßgabe von §§ 4 bis 7 der Hausratsverordnung möglich sind. Eine endgültige Regelung der Benutzung der Wohnung wird in den Fällen des § 2 auf der Grundlage des für die Wohnungsbenutzung maßgeblichen Rechtsverhältnisses zu finden sein. Dabei sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Hat das an der Wohnung allein berechtigte Opfer den Täter in die Wohnung aufgenommen und leben sie dort in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, hat der aufgenommene Täter gegenüber dem Opfer keinerlei Rechtsposition in Bezug auf die Benutzung der Wohnung. Insbesondere kann auch nicht von der Begründung eines Mietverhältnisses, auch nicht eines Untermietverhältnisses mit der Aufnahme in die Wohnung ausgegangen werden. Die Verweisung des Täters aus der Wohnung nach § 2 bedeutet in diesen Fällen eine „endgültige“ Regelung der Benutzungsverhältnisse.

Sind der Verletzte und der Täter gemeinsam hinsichtlich der Wohnung berechtigt, ist danach zu unterscheiden, ob sie die Wohnung gemeinsam gemietet haben oder Miteigentümer sind. Im Falle eines von beiden abgeschlossenen Mietvertrages kann eine endgültige Regelung der Benutzung dadurch erfolgen, dass der Vermieter nach Aufhebung des mit beiden geschlossenen Vertrages einen (neuen) Mietvertrag nur mit dem in der Wohnung verbliebenen Mieter schließt. Dazu ist der Vermieter allerdings nicht verpflichtet. Insoweit kann die Rechtsordnung auch nicht - anders als bei der Scheidung einer Ehe – in dessen Rechte eingreifen. Eine Kündigung des Mietvertrages ist nur durch beide Mieter möglich. Der verwiesene Mieter ist dafür auf die Zustimmung des in der Wohnung verbliebenen angewiesen. Dieser kann auf Abgabe verklagt werden. Verstößt der in der Wohnung verbliebene Mitmieter gegen seine Pflicht zur gemeinsamen Kündigung - diese kann sich aus § 723 BGB bei Annahme einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft oder aus § 749 BGB bei Annahme einer Gemeinschaft ergeben -, kann dies zur Schadensersatzpflicht in Form eines Freistellungsanspruchs führen. Der sich weigernde Partner hat dann allein den Mietzins zu tragen. Insofern sind die Interessen der Opfers an einem dauerhaften Verbleiben in der Wohnung ausreichend gewahrt.

Steht die Wohnung im Miteigentum von Täter und Verletztem, so kann der verwiesene Miteigentümer nach § 749 Abs. 1 BGB die Aufhebung der Gemeinschaft nach § 753 Abs. 1 BGB im Wege der Teilungsversteigerung nach den Regeln des Zwangsversteigerungsgesetzes verlangen. Soweit in dem Fall, dass die Aufhebung der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen ist, die Aufhebung daher nach § 749 Abs. 1 BGB grundsätzlich jederzeit verlangt werden kann, geht der Anspruch auf Wohnungsüberlassung nicht nur § 745 Abs. 1 BGB vor, sondern auch das jederzeitige Aufhebungsrecht wird verdrängt. Diese Überlagerung tritt aber nicht auf Dauer ein, sondern kann nur innerhalb bestimmter Zeiträume, die vom Gericht zu bestimmen sind, erfolgen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass über § 180 Abs. 3 ZVG die Interessen von gemeinsamen Kindern ausreichend gewahrt sind. Danach ist, wenn ein Miteigentümer die Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft betreibt, der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, auf Antrag des (früheren) Ehegatten die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist. Die mehrfache Wiederholung der Einstellung ist möglich, darf allerdings nicht die Dauer von insgesamt 5 Jahren überschreiten.

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf Überlassung der Wohnung setzt voraus, dass der Verletzte zum Zeitpunkt der in § 1 Absatz 1 umschriebenen Verletzungshandlungen mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Aus dem Schutzzweck der Norm ergibt sich, dass nur Lebensgemeinschaften, die als gleichrangige Gemeinschaft geführt werden, geschützt werden sollen. Dies ist bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig davon, ob die Partner gleich- oder verschiedengeschlechtlich orientiert sind, der Fall. Erfasst werden auch Lebensgemeinschaften von Familienangehörigen, die derselben (Geschwister) oder verschiedenen Generationen (z. B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn) angehören. Den Schutz der Vorschrift genießen auch Mitglieder von Wohngemeinschaften, insbesondere auch alte Menschen, die zur Sicherung ihrer Versorgung einen gemeinsamen Haushalt begründet haben.

Beruhet die häusliche Lebensgemeinschaft nicht auf einer „gleichrangigen“ Nutzung der Wohnung, soll die Vorschrift nicht eingreifen. So kann z. B. der von einer Gewalttat betroffene Untermieter nicht die Überlassung der Räume verlangen, die von dem die Gewalttat begehenden Vermieter allein genutzt werden; hinsichtlich der vom Vermieter genutzten Räume besteht nämlich keine häusliche Lebensgemeinschaft mit dem Untermieter. Der Untermieter ist zu seinem Schutz auf Maßnahmen nach § 1 zu verweisen. Aus dem Begriff der häuslichen Gemeinschaft ergibt sich ferner, dass die Gemeinschaft auf längere Dauer angelegt sein muss, so dass Gäste, die Opfer der Gewalttat ihres Gastgebers werden, jedenfalls nicht die Überlassung der Wohnung zu ihrem Schutz verlangen können.

Die Überlassung der Wohnung an das Opfer einer Gewalttat der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Art setzt – wie bei § 1361 b BGB-E - voraus, dass dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. Anders als bei § 1361 b BGB-E (Artikel 2 Nr. 1) werden im Zusammenhang mit der „unbilligen“ Härte die Belange des anderen „Ehegatten“ nicht erwähnt. Das Begehen einer Gewalttat im Sinne des § 1 einschließlich der Bedrohung stellt in der Regel schon für sich genommen eine „unbillige Härte“ dar. Wie bei § 1361 b BGB (dazu siehe Artikel 2 Nr. 1) ist auch hier ausdrücklich festgehalten, dass die Gefährdung des Wohls von Kindern, die im Haushalt leben, auch eine die Überlassung rechtfertigende „unbillige Härte“ darstellen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um gemeinsame Kinder von Täter und Verletzten handelt. Ist das Wohl von gemeinsamen Kindern des Verletzten und des Täters gefährdet, so ist ein Eingriff im Hinblick auf die elterliche Verantwortung gerechtfertigt. Wie schon die Vorschrift des § 1666 BGB zeigt, rechtfertigt die Gefährdung des Wohls von Kindern aber auch Maßnahmen des Familiengerichts zur Sicherung des Kindeswohls gegenüber Dritten, die mit dem Kind in keinerlei besonderer Beziehung stehen.

Die Einbeziehung des Jugendamtes in das Verfahren ist durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 49 a FGG (dazu siehe Artikel 5 Nr. 1) sichergestellt.

Der Verletzte kann die Wohnungsüberlassung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Die „soweit“-Regelung gestattet es dem Gericht, die im Einzelfall angemessene Lösung zu finden. Dabei wird es insbesondere zu berücksichtigen haben, welche Rechtsverhältnisse der Benutzung der Wohnung durch den Verletzten und den Täter zugrundeliegen. Ist der Verletzte nicht allein, sondern zusammen mit dem Täter hinsichtlich der Wohnung berechtigt, wird man eine Befristung der Wohnungsüberlassung bis zur endgültigen Klärung der Nutzungsverhältnisse aufgrund des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auszusprechen haben. Der Fall, dass das Opfer keine Rechtsposition an der Wohnung hatte, wird in Absatz 3 gesondert geregelt.

Die Zuweisung der ganzen Wohnung soll bei Gewalttaten der Regelfall sein; dies ist auch für § 1361 b BGB (Artikel 2 Nr. 1) so vorgesehen worden. Nur ausnahmsweise, wenn die Wohnung so groß ist, dass auch eine teilweise Nutzung der Wohnung dem Opfer genügend Schutz bietet, ist durch die „soweit“-Formulierung in Satz 1 sichergestellt, dass das Gericht dann die Wohnung auch nur teilweise „zuweisen“ kann. Bei der Entscheidung über die Wohnungszuweisung hat das Gericht

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt die Fälle auf, in denen der Anspruch auf Wohnungsüberlassung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist.

In Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Unterlassungsansprüche ist in Nummer 1 festgehalten, dass die Überlassung der Wohnung nicht in Betracht kommt, wenn keine weiteren Verletzungen oder Drohungen mit Verletzungen zu erwarten sind. Eine Ausnahme soll allerdings für die Fälle gelten, dass es sich bei der Verletzungshandlung um eine besonders schwere Gewalttat gehandelt hat, die dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem Gewalttäter unzumutbar macht, selbst wenn weitere Gewalttaten nicht mehr zu befürchten sind. Dabei ist insbesondere an Fälle der schweren Körperverletzung sowie an andere schwere Delikte oder Verbrechen (Vergewaltigung, Totschlagsversuch) zu denken. Durch die Formulierung „Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn...“ ist sichergestellt, dass nicht das Opfer, sondern der Täter darzulegen und notfalls zu beweisen hat, dass er keine weiteren Verletzungshandlungen und Bedrohungen begehen wird. Das bedeutet, dass das Gericht im Regelfall, wenn Gewalttaten vorgefallen sind, dem Opfer die Wohnung zuzuweisen hat.

Nach Nummer 2 ist der Anspruch ferner dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die Überlassung der Wohnung verlangt. Damit soll zum einen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Aufhebung der Lebensgemeinschaft Klarheit über die Nutzungsbefugnis hinsichtlich der Wohnung geschaffen werden. Der Zeitraum ist aber auch ausreichend bemessen, damit das Opfer sich über seine Vorstellungen für die künftige Lebensgestaltung einschließlich der Befriedigung der Wohnbedürfnisse klar werden kann. Mit dieser Regelung wird zugleich klar gestellt, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Wohnungsüberlassung nicht voraussetzt, dass der Verletzte zum Zeitpunkt der Geltendmachung noch mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt. Damit wird Opfern, insbesondere Frauen, die vor den Gewalttätigkeiten anderswo Schutz gesucht haben, z. B. im Frauenhaus, die Möglichkeit gegeben, wieder in die gemeinsame Wohnung, die nun der Täter zu verlassen hat, zurückzukehren.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass dem Opfer keine Rechtsposition zur Nutzung der Wohnung gegenüber dem Täter zusteht, ist in Absatz 3 geregelt, dass nur eine befristete Wohnungsüberlassung in Betracht kommt. Eine weitergehende Regelung wie die Neubegründung eines Mietverhältnisses mit dem Gewaltopfer ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Dauer der Wohnungsnutzung durch das Opfer wird vom Gericht festgelegt. Sie kann bis zu sechs Monaten betragen. Die Bestimmung der Frist durch das Gericht hat die Gegebenheiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Dem Verletzten soll ausreichend Zeit für die Beschaffung von angemessenem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen eingeräumt werden. Eine Fristverlängerung um bis zu weitere sechs Monate setzt voraus, dass dem Verletzten die Er-

satzwohnraumbeschaffung nicht gelungen ist und überwiegende Belange des Täters (z. B. schwere Erkrankung) der Fristverlängerung nicht entgegenstehen.

Nur für den in Satz 4 geregelten Fall, dass es um eine häusliche Gemeinschaft mit Kindern geht, wird eine Ausnahme von dem Grundsatz der nur befristet möglichen Wohnungsüberlassung zugelassen. Wenn zur Abwehr der Gefährdung des Kindeswohls ein dauerhafter Verbleib in der Wohnung erforderlich ist, kann das Gericht in entsprechender Anwendung von §§ 4 bis 7 HausratsVO ein solches Nutzungsverhältnis begründen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 1361 b Abs. 3 Satz 1 BGB-E, wonach der zur Überlassung der Wohnung verpflichtete Täter alles zu unterlassen hat, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts während seiner Dauer zu erschweren oder zu vereiteln (Satz 1); auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 wird verwiesen.

Eine Regelung zur Billigkeitsvergütung ist mit Satz 2 ebenfalls aufgenommen worden (vgl. bei der Parallelvorschrift § 1361 b Abs. 4 Satz 2 BGB). Eine Billigkeitsvergütung wird in der Regel in den Fällen zu entrichten sein, in den der Täter ein auf einem Mietvertrag oder einer dinglichen Berechtigung beruhende (Mit-)Nutzungsbefugnis hat.

Zu § 3 (Geltungsbereich; Konkurrenzen)

Diese Vorschrift enthält klarstellende Regelungen zum Anwendungsbereich und zu konkurrierenden Ansprüchen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes dann keine Anwendung finden, wenn der Verletzte unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft steht. In diesen Fällen wird der Schutz des Kindes, auch gegenüber Dritten, durch die Vorschrift des § 1666 BGB sichergestellt. Schon für das geltende Recht ist anerkannt, dass die allgemeinen Unterlassungsansprüche durch die spezielle Norm des Kindschaftsrechts zum Schutz des Kindeswohls, § 1666 BGB, verdrängt werden (vgl. auch den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und des Bündnis 90/Die Grünen, Bundestags-Drucksache 14/1247, S. 5). Der Vorrang von § 1666 BGB soll auch für die Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz gewahrt bleiben.

Nicht nach § 3 Abs. 1 GewSchG-E vom Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes ausgenommen ist der Fall, dass Eltern oder andere Sorgeberechtigte von dem unter ihrer Sorge stehenden Kind verletzt werden. Dieser Fall wird zwar in der Praxis nicht häufig vorkommen, jedoch ist gerade bei älteren Kindern nicht auszuschließen, dass sie Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen gegenüber ihren Erziehungsberechtigten begehen. Da die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften keine speziellen Gewaltschutzvorschriften zu Gunsten der Sorgeberechtigten enthalten, soll dem Sorgeberechtigten insbesondere die Möglichkeit offen stehen, gerichtliche Maßnahmen nach § 1 GewSchG-E zu erwirken. Da § 1 Abs. 1 GewSchG-E nur die zur Abwendung weiterer Verletzungen „erforderlichen“ Maßnahmen zulässt, wird gewährleistet, dass eine gerichtliche Intervention nach dem Gewaltschutzgesetz nur erfolgt, wenn sorgerechtliche Maßnahmen der Eltern – etwa auch eine anderweitige Unterbringung des Kindes in Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts - nicht geeignet oder nicht ausreichend sind, um weitere Verletzungen abzuwenden.

Gewaltanwendung von Kindern gegenüber ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten dürfte in der Regel auch ein Hinweis auf bestehende Erziehungsprobleme sein. Geht ein Antrag verletzter Sorgeberechtigter nach § 1 GewSchG ein, wird das Gericht daher insbesondere auch auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen haben (§ 52 Abs. 1 Satz 2 FGG).

Zu Absatz 2

Weitere Ansprüche des Opfers wegen der Verletzung der in § 1 genannten Rechtsgüter, z. B. auf Schadensersatz- und Schmerzensgeld nach §§ 823, 847 BGB, werden durch das Gewaltschutzgesetz nicht berührt. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden Ansprüche wegen der Verletzung weiterer Rechtsgüter des Opfers, die durch die Gewalttat verletzt worden sind. Hier ist an die Verletzung des Eigentums oder sonstiger durch § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB geschützter Rechte zu denken.

Ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung nach § 1361 b BGB wird ebenfalls durch die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes, insbesondere § 2, nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 (Änderung des BGB)

Zu Nummer 1 (§ 1361 b BGB)

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung (dazu siehe Begründung Allgemeiner Teil, C. I. 2.) neu gefasst und ergänzt worden.

Zu Absatz 1

Der Begriff der „schweren“ Härte ist durch den der „unbilligen“ Härte ersetzt worden. Damit soll insbesondere die Überlassung der Ehewohnung an von Gewalt des Ehegatten betroffene Ehepartner erleichtert werden. Dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes eine unbillige Härte im Sinne des Entwurfs begründet, ist nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt worden. Von der Aufzählung weiterer Gründe, die eine unbillige Härte darstellen, ist aus den unter im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargelegten Gründen abgesehen worden. Dies ist auch vor dem Hintergrund vertretbar, dass es nunmehr mit § 2 des Gewaltschutzgesetzes eine eigene Anspruchsgrundlage für die Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten in häuslichen Gemeinschaften gibt.

Satz 3 entspricht Satz 2 in der Fassung des geltenden Rechts.

Zu Absatz 2

Hat einer der Ehegatten den anderen am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung gedroht, so wird auch für § 1361 b BGB festgeschrieben, dass eine Wohnungsüberlassung nur dann nicht in Betracht kommt, wenn weitere Verletzungen oder Drohungen nicht zu besorgen sind. Insoweit entspricht die Regelung § 2 des Gewaltschutzgesetzes. Damit wird der Rechtsgedanke des § 1004 BGB übertragen, dass Schutzmaßnahmen nicht notwendig sind, wenn weitere Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. Auch hier streitet die tatsächliche Vermutung dafür, dass nach der Begehung von Gewalttaten mit weiteren Taten zu rechnen ist. Der Täter hat darzulegen und zu beweisen, dass dem nicht so ist.

Wie bei § 2 des Gewaltschutzgesetzes gilt auch hier, dass in Fällen von Gewaltanwendung in der Regel die gesamte Wohnung dem Opfer zur alleinigen Benutzung zu überlassen ist (dazu siehe auch Artikel 1 § 2 GewSchG-E). Die Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung haben gezeigt, dass nur so der Schutz des Verletzten gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält das Gebot an den Ehegatten, der die Ehewohnung nicht mehr nutzen darf, alles zu unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechts des anderen Ehegatten erheb-

lich erschweren oder vereiteln könnte. Dem Gericht wird hierdurch bei entsprechendem Rechtsschutzbedürfnis unter anderem ermöglicht, dem Antragsgegner, der zugleich der Allein- oder Mitberechtigte (Mieter oder Eigentümer) der Wohnung ist, die Kündigung oder Veräußerung der Wohnung zu untersagen. Hierdurch kann verhindert werden, dass der zur Wohnungsüberlassung verpflichtete Ehegatte die Wohnungsüberlassung unterläuft. Ein gegen die gerichtliche Anordnung verstoßendes Rechtsgeschäft, die Kündigung oder Veräußerung, wäre dann – zumindest gegenüber dem in der Wohnung verbliebenen Ehegatten – unwirksam. Eine solche gerichtliche Anordnung stellt zumindest ein relatives Verfügungsverbot im Sinne des § 136 BGB dar, das hiergegen verstoßende Verfügungen zugunsten der geschützten Person unwirksam macht. §§ 135, 136 BGB gelten darüber hinaus nicht nur für Veräußerungsverbote, sondern für Verfügungsverbote aller Art, wie etwa das Verbot der Kündigung. Zugleich wird durch Satz 1 klargestellt, dass der zur Wohnungsüberlassung verpflichtete Ehegatte sich auch tatsächlicher Handlungen zu enthalten hat, die das Benutzungsrecht erheblich erschweren oder vereiteln würden. Entsprechende Anordnungen hat das Gericht auf der Grundlage von § 15 der Hausratsverordnung zu treffen.

Satz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem in Absatz 2 normierten Anspruch des überlassungspflichtigen Ehegatten auf eine Vergütung für die Benutzung der Wohnung, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die unwiderlegliche Vermutung, dass ein Ehegatte, der zur Durchführung einer Trennung aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist und auch nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Auszug die Absicht geäußert hat, zurückkehren zu wollen, dem anderen, in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das Recht zur alleinigen Nutzung überlassen hat. Damit braucht der in der Wohnung verbliebene Ehegatte die Rückkehr des ausgezogenen Ehegatten in die Ehewohnung nicht zu dulden.

Zu Nummer 2 (§ 1903 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung einer im Rahmen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (BtÄndG) vom 25. Juni 1998 übersehenen Folgeänderung: Durch Artikel 1 Nr. 13 BtÄndG sind in § 1901 BGB ein neuer Absatz 1 eingefügt und die früheren Absätze 1 bis 4 zu den jetzigen Absätzen 2 bis 5 geworden. Die bisherige Verweisung des § 1903 Abs. 4 auf § 1901 Abs. 4 ist dadurch unrichtig geworden und hätte durch einen Verweis auf § 1901 Abs. 5 ersetzt werden müssen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 a GVG)

Mit der neu angefügten Nummer 6 wird die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Angelegenheiten des vorbeugenden Opferschutzes nach dem Gewaltschutzgesetz begründet, soweit der soziale Nahbereich betroffen ist, d. h. wenn die Parteien in häuslicher Gemeinschaft leben oder zwischen ihnen früher einmal eine Lebensgemeinschaft bestanden hat. Maßgeblich ist hierfür die Erwägung, dass diese Fallgestaltungen in der Sache die gleichen Fragen betreffen, wie sie für Streitigkeiten nach § 1361 b BGB typisch sind. Diese Streitigkeiten sind ebenfalls dem Amtsgericht zugewiesen, was sich für die Fälle des § 1361 b BGB aus § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO sowie § 11 Abs. 1 und § 18 a der Hausratsverordnung ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 23 b GVG)

Die Neufassung der Nummer 8 bezweckt eine redaktionelle Vereinfachung des Gesetzestextes, die das Gewollte zugleich klarer zum Ausdruck bringt.

Mit der neu eingefügten Nummer 8a. wird die familiengerichtliche Zuständigkeit in Angelegenheiten des vorbeugenden Opferschutzes nach dem Gewaltschutzgesetz begründet, soweit der soziale Nahbereich betroffen ist, d. h. wenn die Parteien in häuslicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben. Dies erscheint im Hinblick auf die Ähnlichkeit der betreffenden Fallgruppen mit den Fällen des § 1361 b BGB geboten.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 97 ZPO)

Die Ergänzung stellt sicher, dass auch die Maßnahmen nach §§ 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes als Folgesachen für den Fall, dass ein isoliertes Rechtsmittel erfolglos bleibt, im Interesse einer einheitlichen kostenmäßigen Behandlung der zivilprozessualen Regelung unterfallen.

Zu Nummer 2 (§ 620 ZPO)

Mit der Ergänzung wird erreicht, dass im Rahmen einer Ehesache auf Antrag auch bezüglich der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz einstweilige Anordnungen erlassen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 620c ZPO)

Die Beschwerdebefugnis wird auf alle Verfahren auf Zuweisung der Ehwohnung und die neuen Verfahrensgegenstände nach § 620 Nr. 9 und 10 erweitert. Bei den neu hinzugefügten Verfahrensgegenständen handelt es sich insgesamt um besonders sensible Bereiche, die in jedem Fall eine Beschwerdebefugnis rechtfertigen. Damit kann nunmehr auch Beschwerde gegen eine die Zuweisung der Ehwohnung nach § 1361b BGB ablehnende Entscheidung eingelegt werden.

Zu Nummer 4 (§ 621 ZPO)

Die Neufassung der Nummer 7 soll sicherstellen, dass von ihr alle Verfahrensgegenstände nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats erfasst werden, insbesondere auch Anordnungen nach § 15 HausratsVO. Im übrigen betrifft die Änderung die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die neuen Verfahrensgegenstände nach dem Gewaltschutzgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 621a und § 621e Abs. 1 ZPO)

Die Ergänzung von § 621a Abs. 1 Satz 1 stellt sicher, dass die neuen Verfahrensgegenstände nach dem Gewaltschutzgesetz vor dem Familiengericht nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG und Hausratsverordnung) behandelt werden.

Die ergänzte Bestimmung des § 621 e Abs. 1 regelt das Beschwerdeverfahren für die neuen Verfahrensgegenstände nach dem Gewaltschutzgesetz.

Zu Nummer 6 (§ 621f ZPO)

Die Vorschrift regelt die Geltendmachung eines Kostenvorschusses auf Antrag für die neuen Verfahrensgegenstände nach dem Gewaltschutzgesetz durch einstweilige Anordnung.

Zu Nummer 7 (§ 621g ZPO)

Diese Vorschrift schafft nunmehr für die Verfahrensgegenstände nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 (elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach dem BGB das Familiengericht zuständig ist), Nr. 2 (Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach dem BGB das Familiengericht zuständig ist), Nr. 3 (die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht) und Nr. 7 (Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung) Regelungen bezüglich einer einstweiligen Anordnung. Die Möglichkeit für entsprechende Entscheidungen war bisher bereits in der Rechtsprechung anerkannt. § 621g enthält nunmehr den gesetzlichen Rahmen dafür. Satz 2 verweist für die Verfahrensgegenstände nach dem Gewaltschutzgesetz auf die insofern anwendbare Vorschrift des § 64a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 8 (§ 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Die Bestimmung enthält die entsprechende Ergänzung im Rahmen von Verbundverfahren für Verfahrensgegenstände nach dem Gewaltschutzgesetz.

Zu Nummer 9 (§ 629a ZPO)

Die Ergänzungen fügen die neuen Verfahrensgegenstände nach dem Gewaltschutzgesetz in den Bereich der entsprechenden Rechtsmittelvorschrift ein.

Zu Nummer 10 (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 a ZPO)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die neu geregelten einstweiligen Anordnungen in Familiensachen gemäß § 620 Satz 1 Nr. 10 und 11 und § 621 g Satz 1 als Titel im Sinne der Zivilprozessordnung anerkannt und nach deren Vorschriften vollstreckt werden können.

Zu Nummer 11 (§ 885 Abs. 1 ZPO)

Die Ergänzung dient dazu, das Verfahren der Räumungsvollstreckung einfacher und effektiver zu gestalten. Für die Praxis der Herausgabe- und Räumungsvollstreckung ist es sinnvoll, über eine zustellungsfähige Anschrift des Schuldners zu verfügen. So ist in Satz 2 vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufzufordern hat, eine Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten anzugeben, um Zustellungen an ihn bewirken zu können. Insbesondere für den Fall des § 1361 b Abs. 4 BGB, in dem der Ehegatte seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt, sollte für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Zustelladresse Sorge getragen werden.

Die Regelung der mehrfachen Vollziehung eines auf Räumung lautenden Titels einschließlich einer einstweiligen Anordnung in Satz 3 soll sicherstellen, dass der Gläubiger sich nicht erneut an das Gericht wenden muss, wenn sich der Schuldner nach Räumung und Überlassung der Wohnung an den Gläubiger dort wieder Zugang verschafft. Bei der Möglichkeit einer weiteren Vollziehung der Wohnungsüberlassung ist jedoch die Geltungsdauer einer einstweiligen Anordnung zu beachten. Da dem Schuldner bereits beim ersten Vollzug der Titel zugestellt wurde, kann in diesen Fällen nach Satz 4 auf eine weitere Zustellung verzichtet werden.

Zu Nummer 12 (§ 892 a ZPO)

Der Zuwiderhandlung gegen eine gerichtlich angeordnete Unterlassungsverpflichtung soll nunmehr für den Fall, dass der rechtswidrige Zustand andauert, auch mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs begegnet werden können. Damit wird eine effektive Vollstreckung von Schutzanordnungen gewährleistet. Die Neuregelung gestattet es, den Gerichtsvollzieher in den Fällen, in denen Zeit für ein Eingreifen der Vollstreckungsorgane vorhanden ist, zur – notfalls gewaltsamen - Durchsetzung der Unterlassungsverpflichtung hinzuziehen. Der Gerichtsvollzieher kann zum Beispiel den gewalttätigen Mann, der zur Überlassung der Woh-

nung verpflichtet und dem ein Näherungsverbot auferlegt worden ist, aus dem Eingangsbereich zur Wohnung „entfernen“. Zur Brechung des Widerstandes des Schuldners darf er auch Gewalt anwenden sowie Polizeibeamte und Zeugen hinzuziehen, wie sich aus dem Verweis auf § 758 Abs. 3 und § 759 in Satz 2 ergibt. In Satz 3 wird klar gestellt, dass ein Vorgehen nach § 892 a nicht die Möglichkeit ausschließt, wegen des Verstoßes zusätzlich das Verfahren nach § 890 zu betreiben.

Die Vollstreckungshandlung ist vom Gerichtsvollzieher zu protokollieren. Das Protokoll des Gerichtsvollziehers kann damit dem Gläubiger zu Beweis Zwecken im Verfahren nach § 890 dienen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 49 a FGG)

Mit der Ergänzung der Vorschrift ist sichergestellt, dass in Verfahren, in denen es um die Zuweisung einer Wohnung geht (§ 2 GewSchG-E sowie § 1361 b BGB-E), das Jugendamt vom Familiengericht gehört wird, wenn im Haushalt Kinder leben. Dies ist insofern notwendig, da die Gefährdung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern eine die Überlassung der Wohnung rechtfertigende unbillige Härte sowohl im Sinne des § 2 GewSchG-E als auch im Sinne des § 1361 b BGB darstellt (dazu siehe Artikel 1 § 2 GewSchG-E und Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 64 a FGG)

§ 64a enthält die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt den Zeitpunkt der Wirksamkeit für entsprechende Entscheidungen in der Hauptsache fest; dies soll die Rechtskraft der Entscheidung sein. Absatz 1 Satz 2 erklärt die Verfahrensvorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrates für Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes für entsprechend anwendbar, weil

entsprechende Verfahren den Verfahren bei Zuweisung der Ehewohnung vergleichbar sind. Dies gilt mit Ausnahme des § 12 der Hausratsverordnung, für den es im Rahmen des § 2 GewSchG-E keine vergleichbare Konstellation gibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Regelungen zur einstweiligen Anordnung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Die vom Gericht zu treffenden erforderlichen Regelungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des FGG-Rechts in dessen pflichtgemäß auszuübendes Ermessen gestellt. Zur Glaubhaftmachung können nach diesen Grundsätzen im Einzelfall auch Polizeiberichte und ärztliche Zeugnisse ausreichen. Besondere Anforderungen an die Form der entsprechenden Berichte und Zeugnisse sind dabei nicht generell festgelegt. So ist gewährleistet, dass in besonders eiligen Fällen entsprechende Erkenntnisse auch aufgrund telefonischer Rückfragen gewonnen werden können. Die Vollziehung ist nach Satz 3 auf Anordnung des Gerichts vor der Zustellung der einstweiligen Anordnung an den Antragsgegner zulässig. Damit wird sichergestellt, dass die entsprechenden Schutzmaßnahmen auch bei Abwesenheit des Antragsgegners vollzogen werden können. Damit die einstweilige Anordnung, wenn sie ohne mündliche Verhandlung ergeht, ohne Verzögerung wirksam werden kann, wurde festgelegt, dass die Wirksamkeit auch mit der Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung bewirkt werden kann (Satz 4). Für die entsprechenden besonders kritischen Fälle sieht die Regelung in Satz 6 weiterhin vor, dass die einstweilige Anordnung auf Antrag des Antragstellers hin von Amts wegen durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat. Damit soll für diesen sensiblen Bereich sichergestellt werden, dass die Vollziehung ohne Verzögerung erfolgen kann. Für diese Fälle gilt ferner, dass die einstweilige Anordnung dem Antragsgegner auf Verlangen des Antragstellers nicht vor der Vollziehung der einstweiligen Anordnung zuzustellen ist. Damit soll verhindert werden, dass der Antragsteller durch die Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung zur Unzeit gefährdet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist wegen der Vollstreckung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Durch die ausdrückliche Nennung der §§ 885, 890, 891 und 892 a der Zivilprozessordnung werden bestehende Auslegungsprobleme gelöst und ein effektiver Rechtsschutz für Betroffene verwirklicht. Die Vollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ist sachgerecht, da sie im Parteiverfahren und nicht von Amts wegen erfolgt. Wegen der Besonderheit der Konfliktlage sollte es den jeweiligen Betroffenen selbst überlassen bleiben, zu entscheiden, ob und wann er die Möglichkeiten der Vollstreckung ausschöpfen will. Zudem fügt sich diese Art der Vollstreckung auch in das System der Vollstreckung von Entscheidungen ein, die im Rahmen der Gewaltprävention auf der Grundlage der §§ 12, 823, 862, 1004 BGB ergehen. Die vergleichbaren Entscheidungen, die auf der Grundlage der Hausratsverordnung

ergehen, werden nach § 16 Abs. 3 der Hausratsverordnung ebenfalls nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 GKG)

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird sichergestellt, dass für Familiensachen nach dem Gewaltschutzgesetz, die Folgesachen einer Scheidungssache sind, das Gerichtskostengesetz Anwendung findet.

Zu Nummer 2 (§ 19a Abs. 1 Satz 1 GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Katalogs der möglichen Folgesachen. Eine besondere Wertvorschrift ist nicht vorgesehen; es sollen insoweit § 12 GKG, § 3 ZPO gelten. Gleiches gilt für die einstweilige Anordnung (§ 20 Abs. 2 GKG).

Zu Nummer 3 (Nummer 1701 der Anlage 1)

Die Ergänzung stellt sicher, dass für einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz im Rahmen einer Ehesache die gleichen Gebühren erhoben werden können wie für einstweilige Anordnungen, die die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrats (§ 620 Nr. 7 ZPO) regeln.

Zu Artikel 7 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 91 KostO)

Einstweilige Anordnungen in selbständigen FGG-Verfahren, die nunmehr verfahrensrechtlich geregelt werden sollen, sollen nicht gebührenpflichtig werden, weil diese immer Teil des Hauptsacheverfahrens sind.

Zu Nummer 2 (§ 100 KostO)

Die Vorschrift soll die Gebühren für Entscheidungen in Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 13 und 14 ZPO-E (Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz) regeln, soweit es sich um isolierte Verfahren handelt. Die Gebührenhöhe orientiert sich an den sonstigen familiengerichtlichen Entscheidungen.

Der Wert soll sich nach § 30 Abs. 2 Kostenordnung bestimmen; er dürfte regelmäßig 5.000 Deutsche Mark betragen. Die Regelung über die Zahlungspflicht (Abs. 3) entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in § 20 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats.

Eine Abhängigmachung der Entscheidung von der Vorschusszahlung ist durch § 8 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz ausgeschlossen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher)

Es handelt sich um eine kostenrechtliche Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 13 (Einfügung eines neuen § 892a ZPO-E: Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers bei Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen).

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Katalogs der möglichen Folgesachen.

Zu Artikel 10 (Änderung des EGBGB)

Mit der Einfügung von Artikel 17 a werden die Behandlung der Nutzungsbefugnis für eine im Inland belegene Ehewohnung und den im Inland befindlichen Hausrat sowie damit zusammenhängende Schutzanordnungen in Kollisionsfällen dem deutschen Sachrecht unterstellt. Damit wird die in diesen Fällen bislang unter Zuhilfenahme des ordre public erreichte Anwendung deutschen Sachrechts in Form einer einseitigen Verweisungsnorm kodifiziert. Für die praxisrelevanten Sachverhalte mit ausgeprägtem Inlandsbezug schafft dies Rechtssicherheit in bezug auf die Anwendung deutschen Rechts.

Die im EGBGB sonst nur noch vereinzelt verwendete Regelungstechnik der einseitigen Verweisung ist gerechtfertigt, weil die Familiengerichte in Angelegenheiten der Wohnungszuweisung vielfach über Eilanträge mit weitreichender Bedeutung für elementare Rechtsgüter der Beteiligten zu entscheiden haben und deshalb in besonderem Maße auf eine klare, nicht erst ermittlungs- und klärungsbedürftige Rechtsgrundlage angewiesen sind.

Zu Artikel 11 (Änderung der Hausratsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 4 HausratsVO)

Da die einstweilige Anordnung in bezug auf Verfahrensgegenstände aus dem Bereich der Hausratsverordnung nunmehr in § 621 g ZPO (dazu siehe Artikel 4 Nr. 7) geregelt ist, kann Absatz 4 entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 3 HausratsVO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 13 Abs. 4 (siehe Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 18a HausratsVO)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auf alle Regelungen nach § 1361b BGB, die im Zusammenhang mit der Wohnungsüberlassung stehen und nicht nur die Wohnungsüberlassung als solche, die Verfahrensvorschriften der Hausratsverordnung anwendbar sind.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Damit hat die Praxis genügend Zeit, sich auf die neuen Regelungen einzustellen.